Michael Derrer
Kupfergasse 17
4310 Rheinfelden

Einschreiben
Schweizerisches Bundesgericht
Avenue du Tribunal fédéral 29
1000 Lausanne 14

Rheinfelden, 6. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter

Gestützt auf Art. 80 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR, SR 161.1) i.V.m. Art. 82 Bst. c des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) erhebe ich folgende

BESCHWERDE IN ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN ANGELEGENHEITEN (STIMMRECHTSBESCHWERDE)

Michael Derrer, Kupfergasse 17, 4310 Rheinfelden

Beschwerdeführer (Bf)

gegen

1. **Schweizerische Nationalbank** (SNB), Börsenstrasse 15, Postfach, 8022 Zürich
2. **Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren** (FDK), Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Beschwerdegegner (Bg 1 und 2)

sowie

1. **Regierungsrat des Kantons Aargau**, 5001 Aarau
2. **Schweizerische Bundeskanzlei**, Bundeshaus West, 3003 Bern

Vorinstanzen

betreffend

Eidgenössische Volksabstimmung vom 10. Juni 2018, Volksinitiative «Für krisensicheres Geld: Geldschöpfung allein durch die Nationalbank! (Vollgeld-Initiative)»

mit folgenden **Rechtsbegehren:**

1. Der Beschluss Nr. 2018-000464 vom 2. Mai 2018 des Regierungsrates des Kantons Aargau sei aufzuheben.
2. Es sei die Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 über die Vollgeld-Initiative abzusetzen bzw. zu verschieben.
3. Eventualiter sei das Ergebnis der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 über die Vollgeld-Initiative aufzuheben.
4. Subeventualiter sei förmlich festzustellen, dass durch die wahrheitswidrige und falsche Informationslage im Vorfeld der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 über die Vollgeld-Initiative die Abstimmungsfreiheit des Beschwerdeführers gemäss Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) verletzt wurde.
5. Es seien keine Verfahrenskosten zu erheben.

Begründung:

I. Formelles

1. Zuständigkeit

Gemäss Art. 80 Abs. 1 BPR i.V.m. Art. 82 Bst. c BGG kann beim Bundesgericht Beschwerde gegen Entscheidungen von kantonalen Regierungen wegen Unregelmässigkeiten bei Abstimmungen geführt werden.
Das Bundesgericht verlangt in seiner ständigen Rechtsprechung, dass Abstimmungsbeschwerden grundsätzlich und zunächst bei der Kantonsregierung eingereicht werden, bei denen der Mangel bzw. die Unregelmässigkeit im Vorfeld der Abstimmung überkantonal war (vgl. BGE 136 II 132 E. 2.5.1 ff. S. 140 ff.; sowie zum Ganzen: GLASER ANDREAS, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu den politischen Rechten auf Bundesebene, in: ZBl 118/2017, S. 417 ff). Dies wurde i.c. gemacht. Der Beschwerdeführer ist mit Abstimmungsbeschwerde am 19. April 2018 an den Regierungsrat des Kantons Aargau gelangt. Dieser ist mit Beschluss vom 2. Mai 2018 auf die Beschwerde nicht eingetreten, weshalb nun der Gang ans Bundesgericht folgt. Der Beschwerdegrund wird nachfolgend geltend gemacht.

BO: Beschluss Nr. 2018-000464 vom 2. Mai 2018 des Regierungsrates des Kantons Aargau (**Beilage 1**)

2. Fristenlauf

Die Beschwerdefrist beträgt fünf Tage (Art. 10 Abs. 3 Bst. b BGG). Der Regierungsratsbeschluss wurde dem Beschwerdeführer am 3. Mai 2018 per Post zugestellt. Damit würde die Frist am 8. Mai 2018 ablaufen. Mit der heutigen (7. Mai 2018) Aufgabe der Beschwerde, wird die Beschwerdefrist eingehalten. Da am 3. Mai 2018 weitere Verletzungen entdeckt worden sind und diese aufgrund des bereits ergangenen Nichteintretensentscheid der Vorinstanz dieser selbst nicht mitgeteilt werden konnten,

reicht der Beschwerdeführer die vorliegende Beschwerde gar innerhalb von drei Tagen ein (Art. 45 Abs. 1 BGG).

Zum Fristenlauf betreffend Abstimmungsbeschwerde vom 19. April 2018 führte der Beschwerdeführer was folgt aus:
„Der Bf. hat am 17. April 2018 die Medienkonferenz von Bundesrat Ueli Maurer zur Vollgeld-Initiative im Internet verfolgt. An der Medienkonferenz waren u.a. Serge Gaillard, Direktor der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) und Peter Minder, Leiter Kommunikation EFD, anwesend. Der Bf. hat sich aufgrund der Medienkonferenz vom 17. April 2018 näher mit der Behördenkommunikation zur Vollgeld-Initiative auseinandergesetzt. Dabei hat der Bf. auf der Internetseite der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren eine Medienmitteilung vom 17. April 2018 entdeckt. Ausserdem ist dem Bf. am selben Tag bei der genaueren Recherche im Internet aufgefallen, dass die Schweizerische Nationalbank auf ihrem Internetauftritt ebenfalls Informationen zur Vollgeld-Initiative publiziert hat.
Bei am 17. April 2018 erfolgter Entdeckung der Beschwerdegründe ist mit der heutigen Beschwerdeerhebung die Frist gemäss Art. 77 Abs. 2 BPR eingehalten."

BO:

- Medienkonferenz des EFD, der EFV und des BR vom 17. April 2018 (vgl. https://www.youtube.com/watch?v=VHfUfpt7d_w&t=0s&list=PLEnHzNShzOwYPegMPn5RD2Oaaxv4wZbab&index=1))
- Medienmitteilung des EFD vom 17. April 2018 (**Beilage 2**)
- Medienmitteilung der FDK vom 17. April 2018 (**Beilage 3**)
- Dossier der SNB zur Vollgeld-Initiative (**Beilage 4**)

3. Beschwerdegrund

Gemäss Art. 77 Abs. 1 Bst. b BPR kann wegen Unregelmässigkeiten bei Abstimmungen Abstimmungsbeschwerde geführt werden. Dabei kann u.a. eingewendet werden, dass die Informationslage im Vorfeld einer Volksabstimmung in allgemeiner Weise dazu beiträgt, die Abstimmungsfreiheit der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu verletzen (BGE 138 I 61 E. 7.4 S. 86 sowie BGer, Urteil vom 16. Februar 2016, 1C_60/2016, E.7.2). Die von verschiedenen im Abstimmungskampf auftretenden Akteuren und den Medien verbreiteten Informationen einschliesslich der Bezugnahme auf die Abstimmungserläuterungen des Bundesrates können Beschwerdegegenstand im Rahmen einer Abstimmungsbeschwerde sein (vgl. BGE 138 I 61 E. 7.4 S. 87; sowie GLASER, a.a.O., S. 420). Vorliegend wird eine Verletzung der Abstimmungsfreiheit gemäss Art. 34 BV gerügt. Durch die Verbreitung von wahrheitswidrigen und falschen Informationen durch die Bg., auch in Bezugnahme auf die Erläuterungen des Bundesrates, im Vorfeld der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 über die Vollgeld-Initiative wird die Abstimmungsfreiheit des Bf. verletzt.

4. Legitimation

Der Bf. ist im Kanton Aargau wohnhaft, in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt und somit zur Beschwerde berechtigt.
Aus den obengenannten Gründen ist auf die Beschwerde einzutreten.

II. Verfahrensgeschichte

1. Die Vollgeld-Initiative wurde am 1. Dezember 2015 mit 111‘763 Unterschriften eingereicht. Die Bundeskanzlei hat mit Beschluss vom 22. Dezember 2015 das Zustandekommen der Volksinitiative beschlossen. Von den eingereichten Unterschriften waren 110‘955 gültig (vgl. BBl *2015* 9651).

2. Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft hat mit Bundesbeschluss vom 15. Dezember 2017 die Volksinitiative für gültig erklärt und empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen (vgl. BBl *2017* 7895).

3. Über die Volksinitiative wird am 10. Juni 2018 an der Urne entschieden.

4. Der Beschwerdegegner reichte am 19. April 2018 eine Abstimmungsbeschwerde wegen Verletzung der Abstimmungsfreiheit gemäss Art. 34 BV ein. Durch die Verbreitung von wahrheitswidrigen und falschen Informationen durch die Bg., auch in Bezugnahme auf die Erläuterungen des Bundesrates, im Vorfeld der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 über die Vollgeld-Initiative wird die Abstimmungsfreiheit des Bf. verletzt. Die Vorinstanz trat mit Beschluss vom 2. Mai 2018 und auf Verweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 137 II 177 E. 1.2.2 und 1.2.3) nicht auf die Beschwerde ein.

III. Materielles

1. Rechtswidrige Intervention der FDK

Interventionen der Kantone in eidgenössische Abstimmungskämpfe sind nur zulässig, wenn diese Kantone von der zur Abstimmung stehenden Vorlage besonders betroffen sind (vgl. BGer, Urteil vom 14. Dezember 2016, 1C_455/2016, E. 4.7). Aus Art. 34 Abs. 2 BV wird namentlich eine Verpflichtung der Behörden auf korrekte und zurückhaltende Information im Vorfeld von Abstimmungen abgeleitet. Diese unterliegen den Geboten der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit. Behördliche Informationen müssen geeignet sein, zur offenen Meinungsbildung beizutragen, und dürfen nicht in dominanter und unverhältnismässiger Art im Sinne eigentlicher Propaganda eine freie Willensbildung der Stimmberechtigten erschweren und geradezu verunmöglichen. Das Gebot der Sachlichkeit schreibt vor, dass weder über den Zweck und die Tragweite der Initiative falsch orientiert noch für die Meinungsbildung bedeutende Gegebenheiten verschwiegen oder Argumente von gegnerischen Initiativkomitees falsch wiedergegeben werden darf (vgl. BGE 140 I 884 E. 7.3 S. 347 f. sowie 138 I 61 E. 62 S. 83 m.w.H.).

In der Medienmitteilung des FDK vom 17. April 2018 finden sich drei Aussagen, die gegen die oben genannten Gebote verstossen.

1.1. Falsche Information über Staatsfinanzierungsverbot

Die FDK schreibt: “Eine direkte Verteilung von neu hergestelltem Geld an Bund und Kantone würde bedeuten, dass die SNB die öffentlichen Haushalte finanziert. Heute verbietet das Nationalbankgesetz im Artikel 11 die Finanzierung des Bundes durch die SNB. Diese Trennung von Finanz- und Geldpolitik würde durch die Initiative untergraben.”

Damit bringt die FDK zum Ausdruck, dass die Vollgeld-Initiative dem Art. 11 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank vom 3. Oktober 2003 (NBG, SR 951.11) widersprechen würde. Das ist aber nicht der Fall. In Art. 11 NBG geht es um Kredite der Nationalbank an den Bund. Diese sind von der Vollgeld-Initiative aber gar nicht vorgesehen. Art. 11 NBG bleibt bei einer Annahme der Vollgeld-Initiative unberührt.

Des Weiteren ist in der Vollgeld-Initiative klar formuliert, dass die SNB für Geldpolitik zuständig ist und eben nicht für Finanzpolitik (vgl. Art. 99a Abs. 1 der Vollgeld-Initiative: “Die Schweizerische Nationalbank führt als unabhängige Zentralbank eine Geld- und Währungspolitik, [...].) Gewinnauszahlungen der SNB an Bund und Kantone sind üblich und bereits heute in Art. 99 Abs. 4 BV normiert.

1.2. Befürchtete Änderung des Nationalbankgesetzes hat nichts mit Vollgeld-Initiative zu tun

Die FDK befürchtet, dass das Parlament durch die Änderung des Nationalbankgesetzes, die in der Verfassung festgeschriebene Unabhängigkeit der Nationalbank beeinträchtigen und “ihr Vorgaben machen und z.B. die Vermischung geld- und finanzpolitischer Kriterien gesetzlich vorsehen” könnte.

Da diese Befürchtung als Argument gegen die Vollgeld-Initiative vorgebracht wird, erweckt die FDK beim Stimmbürger den Eindruck, dass dies mit der Vollgeld-Initiative zusammenhängt. Das ist aber falsch. Das Parlament könnte jederzeit - das heißt auch ohne Vollgeld-Initiative - das Nationalbankgesetz ändern und die SNB zum Beispiel zu höheren Gewinnauszahlungen oder Auszahlung von neu geschöpften Geld zwingen und weitere Vorgaben für deren Geldpolitik machen. Die Vollgeld-Initiative wirkt einer solchen Änderungen des Nationalbankgesetzes sogar entgegen, da es die Unabhängigkeit der SNB stärkt (siehe Art. 99a Abs. 1 Vollgeld-Initiative).

1.3. Auslassen der verschiedenen Wege der Geldschöpfung

Die FDK befürchtet aufgrund schuldfreier Inumlaufbringung von neuem Geld: “Die Nachhaltigkeit (langfristiger Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben) der Staatsfinanzierung könnte dadurch gefährdet werden. Die Verstetigung der Mittelflüsse von der SNB zu den Kantonen würde anspruchsvoller.”

Gleichzeitig spricht die FDK in der Medienmitteilung nur davon, dass die Vollgeld-Initiative die schuldfreie Inumlaufbringung von neuem Geld vorsehe. Die anderen Wege - Darlehen der SNB an Banken, Offenmarktpolitik, Kauf von Devisen, Wertpa-

pieren und Gold - werden von der FDK ausgelassen. Da die SNB alle Wege der Geldschöpfung verwendet, ist eine “Verstetigung der Mittelflüsse” kein Problem. Die FDK vermittelt damit dem Stimmbürger den Eindruck, dass es nur noch den Weg der schuldfreien Imumlaufbringung gibt, was aber falsch ist und demnach nicht der Wahrheit entspricht.

Indem die FDK offensichtlich wahrheitswidrig und falsch über die Vollgeld-Initiative berichtet, verletzt sie die Abstimmungsfreiheit des Bf. und damit auch der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Die Intervention der FDK in den Abstimmungskampf ist daher unzulässig.

BO: Siehe Beilage 3

2. Rechtswidrige Intervention der SNB

Gestützt auf Art. 1 des NBG ist die SNB als Zentralbank der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft. Da die SNB staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist sie bei all ihren Handlungen an die Grundrechte gebunden (Christine Kaufmann/Florian Utz, in: Walder/Belser/Epiney, Basler Kommentar zur Bundesverfassung, Basel 2015, Art. 99, Rz. 16).

Aus Art. 34 Abs. 2 BV wird namentlich eine Verpflichtung der Behörden auf korrekte und zurückhaltende Information im Vorfeld von Abstimmungen abgeleitet. Diese unterliegen den Geboten der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit. Behördliche Informationen müssen geeignet sein, zur offenen Meinungsbildung beizutragen, und dürfen nicht in dominanter und unverhältnismässiger Art im Sinne eigentlicher Propaganda eine freie Willensbildung der Stimmberechtigten erschweren und geradezu verunmöglichen. Das Gebot der Sachlichkeit schreibt vor, dass weder über den Zweck und die Tragweite der Initiative falsch orientiert noch für die Meinungsbildung bedeutende Gegebenheiten verschwiegen oder Argumente von gegnerischen Initiativkomitees falsch wiedergegeben werden darf (vgl. BGE 140 I 338 E. 7.3 S. 347 f. sowie 138 I 61 E. 62 S. 83 m.w.H.). Dieses Gebot gilt auch für die SNB.

Im Dossier der SNB finden sich im Dokument “Die Argumente der SNB gegen die Vollgeldinitiative” folgende Aussagen, die gegen die oben genannten Gebote verstossen.

2.1. Ableugnen der verschiedenen Wege der Geldschöpfung

Die SNB beschreibt in ihrem Dossier nur einen Weg, wie neues Geld in Umlauf gebracht werden kann:

> “Die Initiative sieht vor, dass die Nationalbank neu geschaffenes Geld «schuldfrei» in Umlauf bringt, das heisst, es soll Bund und Kantonen oder Bürgerinnen und Bürgern geschenkt werden.”

Alle anderen Wege, wie die SNB Geld in Umlauf bringen kann, werden nicht genannt. Damit erhält der Leser bzw. der Stimmbürger den Eindruck, dass nur noch die schuldfreie Inumlaufbringung möglich wäre. Das ist eine Irreführung. Im Text der Vollgeld-

Initiative steht explizit, dass die SNB "den Banken befristete Darlehen gewähren" kann (Art. 99a Abs. 3). Diese Regelung des Initiativtextes wird von der SNB aber nicht nur verschwiegen, sondern sogar aktiv geleugnet:

> "Die «schuldfreie» Ausgabe von Geld, welche die Initiative vorsieht, würde über die Zeit die Bilanz der Nationalbank aushöhlen, weil diese bei der Geldschöpfung keine Aktiven mehr erwerben würde. Der Gewinn der SNB fiele niedriger aus als im heutigen System, bei dem die SNB Erträge auf ihren Aktiven erzielt."

Wenn die SNB Darlehen an Banken vergibt, hat sie Kreditforderungen, also Aktiven, aus denen sie üblicherweise Zinseinnahmen erzielt. Diese Aussage der SNB ist also offensichtlich falsch, da im Widerspruch zum Initiativtext Art. 99a Abs. 3.

Des Weiteren kann die Nationalbank mit der Vollgeld-Initiative wie bisher Devisen, Wertpapiere und andere Anlagegüter kaufen. Das ist auch heute, ebenfalls ohne Erwähnung in der Verfassung, eine Selbstverständlichkeit, die Vollgeld-Initiative ändert daran nichts.

Durch das Ableugnen, dass die SNB neues Geld auch durch Darlehen an Banken, sowie den Kauf von Devisen, Wertpapieren, Gold und anderer Anlagegüter in Umlauf bringen kann, wird gegenüber den Stimmbürgern ein falsches Bild von der Vollgeld-Initiative gezeichnet.

2.2. Falsche Darstellung der heutigen Geldschöpfung der Banken

Es ist in Fachkreisen unbestritten, dass heute Sichteinlagen bei Banken von diesen nicht zur Vergabe von Krediten verwendet werden können. Die Deutsche Bundesbank beschreibt das so: "Tatsächlich wird bei der Kreditvergabe durch eine Bank stets zusätzliches Buchgeld geschaffen. Die weitverbreitete Vorstellung, dass eine Bank 'auch altes, schon früher geschöpftes Buchgeld, z.B. Spareinlagen, weiterreichen' (könne), wodurch die volkswirtschaftliche Geldmenge nicht erhöht wird, trifft nicht zu."[1] Dennoch behauptet die SNB:

> "Wenn die Banken Sichteinlagen [Buchgeld] nicht mehr zur Finanzierung von Krediten verwenden können, dürfte die Kreditvergabe restriktiver und teurer werden. In der Schweiz stellen Bankkredite wichtige Finanzierungsquellen für Firmen, insbesondere für KMUs, und Haushalte dar."

Das ist eine falsche Information der Stimmbürger, offensichtlich um darauf eine Argumentation gegen die Vollgeld-Initiative aufzubauen.

[1] <https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/FAQ_Listen/faq_zum_thema_geldschoepfung.html?docId=322134>, zuletzt abgerufen am 18. April 2018.

2.3. Die Folgen unsachgemässer Geldpolitik der SNB werden fälschlicherweise der Vollgeld-Initiative zugeschrieben

Die SNB schreibt:

> "Es wären Effizienzverluste zu befürchten, wenn die gesamte Geldschöpfung zentral bei der SNB stattfände und nicht wie heute in einem zweistufigen System, in dem auch die Banken über die Kreditvergabe an ihre Kunden dezentral auf deren Nachfrage reagieren können."

Die befürchteten Effizienzverluste haben nichts mit dem Initiativtext zu tun. Auch wenn die Banken selbst kein Geld mehr schaffen können, so bleiben sie für die Kreditnachfrage zuständig (siehe Art. 99a Abs. 1). Um neue Kredite zu vergeben können die Banken die Rückzahlungen alter Kundenkredite, Geld von Sparern und Investoren, Kredite am Geldmarkt oder Darlehen von der SNB verwenden. Die SNB hat nach Initiativtext die Aufgabe "die Versorgung der Wirtschaft mit Krediten durch die Finanzdienstleister" zu gewährleisten (Art. 99a Abs. 1). Wenn dezentral bei den Banken Nachfrage nach Krediten entsteht, der die Banken durch ihre anderen Möglichkeiten nicht decken können, werden diese bei den SNB nach Darlehen anfragen. Es ist Sache der SNB dann so zu reagieren, dass keine "Effizienzverluste" entstehen, mit der Vollgeld-Initiative hat das aber nichts zu tun.

Diese falschen Zuschreibungen an die Vollgeld-Initiative wiederholen sich im Dossier der SNB. Zum Beispiel:

> "In einem Vollgeldsystem können Banken Sichteinlagen nicht mehr zur Finanzierung von Krediten verwenden. Banken würden darum versuchen, auf andere Finanzierungsquellen auszuweichen, die weniger stabil sind. Zudem könnten weniger streng regulierte Schattenbanken an Bedeutung gewinnen."

Banken wären aber nur gezwungen "auf andere Finanzierungsquellen auszuweichen", wenn sie von der SNB durch deren Geldpolitik dazu gezwungen werden. Auch dies hat nichts mit der Vollgeld-Initiative zu tun.

2.4. Die Stärkung der Unabhängigkeit der Nationalbank in der Bundesverfassung wird verschwiegen

Im SNB-Dossier heisst es:

> "Die «schuldfreie» Ausgabe von Zentralbankgeld, welche die Initiative vorsieht, würde die Nationalbank politischen Begehrlichkeiten aussetzen. Der Ruf nach Finanzierung von Projekten und Staatsausgaben über die SNB würde unweigerlich stärker. Die unabhängige Geldpolitik und damit die Erfüllung des Mandats wären gefährdet."

Damit wird gegenüber dem Stimmbürger der Eindruck erweckt, die Politik könnte die SNB zur Auszahlung von neuem Geld zwingen. Richtig ist aber, dass die heutige Unabhängigkeit der SNB durch die Vollgeld-Initiative gestärkt wird. Sie erhält auf Verfassungsebene die gleiche Garantie, wie das Bundesgericht. "Die Schweizerische Natio-

nalbank ist in der Erfüllung ihrer Aufgaben nur dem Gesetz verpflichtet." (Vgl. Art. 99a Abs. 6 der Vollgeld-Initiative).

2.5. Fälschlicherweise wird der Vollgeld-Initiative ein Abkehr von der Zinssteuerung zugeschrieben

Im SNB-Dossier heisst es:

> "Die SNB kann die Geld- und Kreditnachfrage heute über das Zinsniveau steuern. Die Zinssteuerung wird von den wichtigsten Zentralbanken praktiziert und hat sich bewährt. Eine Rückkehr von der Zinssteuerung zur Geldmengensteuerung wäre ein unnötiger Rückschritt."

Auch hier werden die Stimmbürger falsch über die Vollgeld-Initiative informiert. Diese sagt nichts zur Zinssteuerung aus. Natürlich kann die SNB auch mit der Vollgeld-Initiative über den Zinssatz steuern, wenn sie es für geboten erachtet. Falsch ist auch, dass die neuen Möglichkeit der Geldmengensteuerung aufgrund der Vollgeld-Initiative ein "Rückschritt" sei. Diese Aussage spielt offensichtlich auf die frühere Steuerung der Geldmenge M0 an, womit sich die Geldmenge M1 nur schlecht regulieren lässt. Da mit der Vollgeld-Initiative die Geldmengen M0 und M1 zu einer gemeinsamen Geldmenge zusammengefasst werden, ist die frühere Geldmengensteuerung gar nicht mehr möglich. Hier führt die SNB den Stimmbürger in die Irre.

2.6. Die Folgen einer unzweckmässigen Bilanzierung werden fälschlicherweise der Vollgeld-Initiative zugeschrieben

Im SNB-Dossier heisst es:

> "Gleichzeitig würde das Eigenkapital der SNB weiter und weiter schrumpfen. Langfristig kann dies das Vertrauen in den Franken schwächen. Der Wert von allen Frankenersparnissen wäre gefährdet."

Der Initiativtext macht aber keine Aussage zur Bilanzierung von schuldfrei ausgegebenem Geld. In dem Aufsatz "Bilanzierung von Bankengeld und Buchgeld"[2] von Thomas Mayer werden verschiedenste Möglichkeiten der Bilanzierung dargestellt. Dabei wird die von der SNB gewählte Variante als eine der Schlechtesten bezeichnet. Auch hier wird dem Stimmbürger falsch informiert, indem die SNB eine unzweckmässige Lösung wählt und gleichzeitig suggeriert, dass dies eine Folge der Vollgeld-Initiative sei, was es aber nicht ist.

Indem die SNB offensichtlich wahrheitswidrig und falsch über die Vollgeld-Initiative berichtet, verletzt sie die Abstimmungsfreiheit des Bf. Die Intervention der SNB in den Abstimmungskampf ist daher unzulässig.

[2] <https://www.vollgeld-initiative.ch/fa/img/Vertiefung_deutsch/2017_10_18_Bilanzierung_von_Vollgeld.pdf>, zuletzt besucht am 18. April 2018.

2.7. Rechtswidrige Intervention von Thomas Jordan, Präsident des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank, bei seinem Vortrag „Darum schadet Vollgeld der Schweiz“ in Zürich am 3. Mai 2018

Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts genügt – aufgrund der kurzen Beschwerdefrist – bei der Erhebung einer Beschwerde wegen Verletzung politischer Rechte eine rudimentäre Beschwerdeschrift. Dem Bf. soll es auch im Rahmen des Verfahrens möglich sein, seine Beschwerdeschrift laufend bzw. nachträglich zu ergänzen (vgl. zum Ganzen: BGE 121 I 1 E. 4dd S. 8). Da der Beschwerdeführer just einen Tag nach dem der Regierungsrat den Nichteintretensentscheid beschlossen hat, weitere Rechtsverletzungen entdeckt hat, erlaubt sich der Bf. diese Punkte nun im laufenden Verfahren zu ergänzen (2.7., 2.8. und 2.9.):

Thomas Jordan, Präsident des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank, hielt am 3. Mai 2018 in Zürich seinen Vortrag „Darum schadet Vollgeld der Schweiz“. Der Vortrag ist auf der Webseite der SNB abrufbar.[3]

Der Titel des Vortrags und die Terminierung zu Beginn der heissen Phase des Abstimmungskampfes machen deutlich, dass dieser Vortrag von der SNB als Mittel für den Abstimmungskampf eingesetzt wurde. Der Vortrag wurde von der SNB besonders hervorgehoben. Er konnte auf der Webseite der SNB durch Web-TV live und als Film angesehen werden.[4] Ausserdem wurden die Medien zu diesem Vortrag eingeladen und es gab aufgrund einer Medienmitteilung der SNB zahlreiche Berichterstattung. In dem Vortrag wiederholt Herr Jordan im Wesentlichen die in 2.1. bis 2.6 dargestellten rechtswidrige Interventionen und spitzt diese sogar zu. So behauptet Herr Jordan zum Beispiel auf Seite 7: “Devisenmarktinterventionen, die in der Bekämpfung der Überbewertung des Frankens eine zentrale Rolle gespielt haben, wären unter Vollgeld nämlich nicht erlaubt.” Damit werden die verschiedenen Wege der Geldschöpfung nicht nur verschwiegen (siehe 2.1.), sondern aktiv abgeleugnet. Im Initiativtext werden Devisenkäufe aber nicht verboten, diese blieben wie heute durch einfaches Gesetz legitimiert. Es steht im Initiativtext auch nicht, dass die SNB neues Geld “nur” schuldfrei in Umlauf bringen kann. Die Höhe der schuldfreien Auszahlung bleibt offen und kann damit von der SNB selbst festgelegt werden.

BO: Vortrag von Thomas Jordan vom 3. Mai 2018 (**Beilage 5**)

Eine ausführliche Darlegung, dass im Initiativtext keine Einschränkungen der Wege der Geldschöpfung zu finden ist, ist der Beitrag von Thomas Mayer „Die Lügen der Vollgeld-Gegner: Nationalbank behält mit Vollgeld volle Flexiblität in ihrer Geldpolitik“ (siehe: http://www.dasliebegeld.ch/2018/05/cherezoff-fotolia-die-lugen-der.html).

BO: „Die Lüge der Vollgeld-Gegner: Nationalbank behält mit Vollgeld volle Flexibilität in ihrer Geldpolitik“ von Thomas Mayer (**Beilage 6**)

[3] <https://www.snb.ch/de/mmr/speeches/id/ref_20180503_tjn/source/ref_20180503_tjn.de.pdf> sowie <https://www.snb.ch/de/mmr/speeches/id/ref_20180503_tjn> , zuletzt abgerufen am 6. Mai 2018.

[4] <https://www.snb.ch/de/ifor/media/id/webtv-event?event=-NwDgjALkrQX47nB1D6WKA>, zuletzt abgerufen am 3. Mai 2018.

2.8. Rechtswidrige Intervention von Thomas Jordan durch aktives Mitwirken in einem Nein-Komitee zur Vollgeld-Initiative

Der Präsident der SNB macht auf der Internetseite „www.vollgeld-2018.ch“ mit Bild und einem Zitat als Hauptzeuge gegen die Vollgeld-Initiative Stimmung. Diese Internetseite wird von der Schweizerischen Bankiervereinigung betrieben und ist die Nein-Kampagne von Organisationen der Bankenbranche. Durch die Aufmachung wird der Eindruck erweckt, Herr Jordan sei aktiver Teil dieses Nein-Komitees. Damit wird der Informationsauftrag der Nationalbank eindeutig überschritten. Die aktive Beteiligung an Nein-Komitees gehört nicht zu den Aufgaben staatlicher Organisationen.

BO: Screenshot der Webseite „www.vollgeld-2018.ch“ (**Beilage 7**)

2.9. Rechtswidrige Intervention von Thomas Jordan in einem Interview im SRF am 4. Mai 2019

Die oben aufgeführten rechtswidrigen Interventionen wurden von Thomas Jordan in einem Interview im SRF mit dem Journalisten Jan Baumann wiederholt. Herr Jordan behauptete sogar, die SNB müsse mit der Vollgeld-Initiative ihr “Tafelsilber verscherbeln”.

Das Interview ist hier als Audio zu hören:

https://www.srf.ch/news/schweiz/abstimmungen/abstimmungen/vollgeld-initiative/jordan-zur-vollgeld-initiative-bei-einer-annahme-wuerde-die-snb-das-tafelsilber-verscherbeln

3. Generelle Informationslage

Auch wenn die Botschaft des Bundesrates (Abstimmungsbüchlein) für sich alleine kein Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sein kann – dem Bf. ist Art. 189 Abs. 3 BV durchaus bekannt –, so kann das Abstimmungsbüchlein im Sinne der generellen Informationslage im Vorfeld einer Abstimmung in allgemeiner Weise dazu beitragen, dass die verschiedensten Akteure und Medien mit Bezug auf ebendieses Abstimmungsbüchlein nicht hinreichende (d.h. falsche) und nicht sachbezogene (d.h. wahrheitswidrige) Informationen zur Abstimmungsvorlage verbreiten (BGE 138 I 61 E. 7.4 S. 86 f.). Die oben genannten Fehlinformationen und weitere finden sich in der Medieninformation und Dossier des Bundesrates sowie auch in den Erläuterungen des Bundesrates zu den Abstimmungsvorlagen. Das Initiativkomitee der Vollgeld-Initiative hat dazu eine ausführliche Stellungnahme verfasst, auf die hier verwiesen werden muss.

BO:

- Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 (**Beilage 8**)
- Stellungnahme des Initiativkomitees der Vollgeld-Initiative (**Beilage 9**)

Die wichtigsten Verletzungen des Gebots der Sachlichkeit in den Erläuterungen des Bundesrates zur Vollgeld-Initiative:

1. «Die Banken können Kredite vergeben, … (indem sie) dafür das Geld benutzen, das Kundinnen und Kunden auf ihr Bankkonto einbezahlt haben»
Fakt ist: Das gilt nur für Bargeld-Einlagen. Fast alle Kundengelder sind reine Buchungen einer doppelten Buchführung, die nicht zweckentfremdet werden dürfen. **Der Prozess der Kreditvergabe wird falsch dargestellt**.

2. «Darüber wird abgestimmt»: Hier wird nur eine Variante der Geldschöpfung dargestellt (schuldfreie Ausgabe an Bund, Kantone und Bürger).
Fakt ist: Der Bundesrat weckt den falschen Eindruck, es gebe nur noch diesen Weg der Geldschöpfung. Er unterschlägt, dass die SNB wie bis anhin Darlehen an die Banken gewähren und Devisen, Wertpapiere und Gold kaufen kann.

3. «…dass die SNB die Versorgung der Wirtschaft mit Krediten gewährleistet. Dadurch würde die Kreditsteuerung zunehmend bei der SNB zentralisiert».
Der Bundesrat unterschlägt einen zentralen Teil des Verfassungstextes: „… gewährleistet … die Versorgung der Wirtschaft mit Krediten durch die Finanzdienstleister."
Fakt ist: Der Bundesrat erhebt damit einen falschen Zentralisierungsvorwurf, also ob eine Zentralisierung der Kreditvergabe geplant sei. Dabei verbleibt die Kreditvergabe vollständig bei den Geschäftsbanken.

4. Der Bundesrat behauptet, dass die SNB «öffentliche Aufgaben direkt finanzieren» und damit zur direkten Staatsfinanzierung missbraucht werden könnte.
Fakt ist: Das ist eine klare Falschaussage. Darin wird der Initiative eine unzulässige Verwischung von Geldpolitik und Fiskalpolitik vorgeworfen. Der Initiativtext stellt im Gegensatz dazu klar, dass die SNB nur «im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages» handeln kann. Dieser beschränkt sich ausdrücklich auf die «Geld- und Währungspolitik», die wie heute eine Stabilitätspolitik sein muss und Inflation wie Deflation verhindern soll. Nicht die Initiative, sondern der Bundesrat vermischt hier Geldpolitik und Fiskalpolitik, um die Initiative zu diskreditieren.

5. Der Bundesrat sieht die «Unabhängigkeit der Nationalbank gefährdet», da diese «unter starken politischen Druckgeraten» würde.
Fakt ist: Der Bundesrat unterschlägt dabei die neue verfassungsmässige Garantie der Unabhängigkeit der SNB, die wie das Bundesgericht NUR dem Gesetz verpflichtet wird und damit vor politischen Begehrlichkeiten geschützt ist.

Insgesamt hat der Bundesrat die vorsätzlich irreführenden Argumente der Bankiersvereinigung und der Economiesuisse – also den Standpunkt der Gegner der Initiative – unbesehen zu den seinen gemacht und damit seine Pflicht zur Sachlichkeit

verletzt. Die Falschaussagen in den Erläuterungen wären bei zumutbarer sachlicher Prüfung der Initiative leicht zu vermeiden gewesen.

IV. Kostenfolgen

Gestützt auf Art. 86 Abs. 1 Satz 1 BPR sowie Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG und unter Rücksichtnahme der bisherigen ständigen Rechtsprechung sind auf die Erhebung von Gerichtskosten und auf den Vorschuss zu verzichten (vgl. BGer, Urteile vom 30. März 2018 1C_71/2017, 1C_79/2017 sowie 1C_85/2017 und BGE 138 I 61 E. 9 S. 96).

V. Verfahrensrechtlicher Antrag

Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts genügt – aufgrund der kurzen Beschwerdefrist – bei der Erhebung einer Beschwerde wegen Verletzung politischer Rechte eine rudimentäre Beschwerdeschrift. Dem Bf. soll es auch im Rahmen des Verfahrens möglich sein, seine Beschwerdefrist laufend bzw. nachträglich zu ergänzen (vgl. zum Ganzen: BGE 121 I 1 E. 4dd S. 8). Sollte sich im Verlauf der nächsten Tage an der Informationslage im Rahmen des Abstimmungskampfes zur Vollgeld-Initiative weitere Unregelmässigkeiten erheben, erlaubt sich der Bf. diese Punkte im laufenden Verfahren zu ergänzen. Diesbezüglich wird auch der **Antrag** gestellt, dass dem Bf. die Möglichkeit zur Nachbesserung der Beschwerdeschrift ermöglich werden soll, falls das Bundesgericht – wider Erwarten – Mängel an der Erfüllung aller Sachurteilsvoraussetzungen hegen sollte (vgl. BGer, Urteil vom 10. November 2015, 1C_581/2015, E. 2).

Abschliessend bitte ich Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter, um Gutheissung der Beschwerde mit den eingangs gestellten Rechtsbegehren.

Freundliche Grüsse

Michael Derrer

KANTON AARGAU

Beilage 1

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATS

Sitzung vom 2. Mai 2018 Versand: - 2. Mai 2018

Regierungsratsbeschluss Nr. 2018-000464

Michael Derrer, Rheinfelden; Abstimmungsbeschwerde vom 19. April 2018 betreffend die Eidgenössische Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 über die Volksinitiative "Für krisensicheres Geld: Geldschöpfung allein durch die Nationalbank! (Vollgeld-Initiative)"; Nichteintreten

---

Sachverhalt

A.

Am 10. Juni 2018 findet die eidgenössische Abstimmung über die Volksinitiative "Für krisensicheres Geld: Geldschöpfung allein durch die Nationalbank! (Vollgeld-Initiative)" statt.

B.

Mit Eingabe vom 19. April 2018 (Postaufgabe: 20. April 2018; Posteingang: 23. April 2018) erhob Michael Derrer, Rheinfelden (fortan: Beschwerdeführer), Abstimmungsbeschwerde mit den folgenden Anträgen:

"1. Es sei die Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 über die Vollgeld-Initiative abzusetzen bzw. zu verschieben.

2. Eventualiter sei das Ergebnis der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 über die Vollgeld-Initiative aufzuheben.

3. Subeventualiter sei förmlich festzustellen, dass durch die wahrheitswidrige und falsche Informationslage im Vorfeld der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 über die Vollgeld-Initiative die Abstimmungsfreiheit des Beschwerdeführers gemäss Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) verletzt wurde.

4. Es seien keine Verfahrenskosten zu erheben."

Auf die Begründung der Beschwerde wird – soweit erforderlich – in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1.

Der Beschwerdeführer beanstandet mit seiner Beschwerde, dass die Bundeskanzlei der Schweizerischen Eidgenossenschaft (fortan: Bundeskanzlei), die Schweizerische Nationalbank (fortan: SNB) und die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (fortan: FDK) wahrheitswidrig und falsch über die Vollgeld-Initiative informiert hätten und damit seine Abstimmungsfreiheit verletzen würden.

2.

Nach Art. 77 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR) kann gegen Unregelmässigkeiten bei eidgenössischen Abstimmungen, wie sie der Beschwerdeführer geltend macht, Abstimmungsbeschwerde bei der Kantonsregierung erhoben werden. Die Abstimmungsbeschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds einzureichen (Art. 77 Abs. 2 BPR).

Die vom Beschwerdeführer beanstandeten Informationen der Bundeskanzlei und der FDK wurden am 17. April 2018 veröffentlicht. Mit der Übergabe seiner Beschwerde am 20. April 2018 an die Post ist die Beschwerdefrist von drei Tagen insoweit offensichtlich eingehalten. Ob die Beschwerdefrist auch bezüglich dem beanstandeten Argumentarium der SNB vom 3. März 2018 gewahrt worden ist, kann vorliegend offenbleiben, da auf die Beschwerde aus anderen Gründen nicht einzutreten ist (vgl. nachfolgend: Erw. 4).

3.

Der Regierungsrat hat gemäss Art. 79 Abs. 1 BRP innert zehn Tagen nach Eingang der Beschwerde zu entscheiden. Die Post stellte dem Regierungsrat die Beschwerde am 23. April 2018 zu. Mit dem heutigen Entscheid ist die zehntägige Frist eingehalten.

4.

Die Zuständigkeit der Kantonsregierungen als erste Beschwerdeinstanzen ist für Beanstandungen von kommunalen oder regionalen Sachverhalten sachgerecht. Diese können durch die mit der Durchführung der Abstimmung auf ihrem Territorium betraute und mit den lokalen Verhältnissen vertraute Kantonsregierung rasch beurteilt werden. Der Regierungsrat kann allfällige Missstände gegebenenfalls vor der Abstimmung beheben. Auf Rügen betreffend Unregelmässigkeiten, die sich nicht auf das Gebiet des Kantons Aargau beschränken, darf der Regierungsrat jedoch mangels Zuständigkeit und mangels Aufsichtsfunktion nicht eintreten. Dies ist namentlich der Fall, wenn Eingriffe in den Abstimmungskampf beanstandet werden, die kantonsübergreifend wirken, weil sie von Bundesbehörden, eidgenössischen Parteien oder anderen schweizweit tätigen Personen oder Vereinigungen ausgehen oder durch nationale Medien verbreitet werden (BGE 137 II 177, Erw. 1.2.2 und Erw. 1.2.3).

Der Beschwerdeführer beanstandet – wie bereits dargelegt – vorliegend die im Internet veröffentlichte Kommunikation der Bundeskanzlei, der SNB und der FDK. Die Unregelmässigkeiten beschränken sich wegen der weltweiten Veröffentlichung im Internet nicht auf das Gebiet des Kantons Aargau. Zudem kommt dem Regierungsrat über die genannten Behörden auch keine Aufsichtsfunktion zu. Demnach kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

5.

Bei Abstimmungsbeschwerden vor dem Regierungsrat werden grundsätzlich Kosten nur erhoben, wenn sich die Beschwerde als trölerisch oder gegen den guten Glauben verstossend erweist (Art. 86 Abs. 1 BPR). Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Beschluss

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

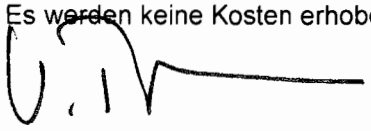

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Verteiler

- Michael Derrer, Kupfergasse 17, 4310 Rheinfelden (A-Post Plus)
- Bundeskanzlei, Bundeshaus West, 3003 Bern
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst des Regierungsrats (SKRD.18.129; B/ls)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann binnen einer Frist von fünf Tagen beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden (Art. 82 Bst. c, Art. 88 Abs. 1 Bst. b und Art. 100 Abs. 3 Bst. b BGG). Die Beschwerde muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (Adresse: Schweizerisches Bundesgericht, Mon Repos, 1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Handen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG).

Beilage 2

Bundesrat lehnt Vollgeld-Initiative ab

Bern, 17.04.2018 - Der Bundesrat lehnt die Volksinitiative «Für krisensicheres Geld: Geldschöpfung allein durch die Nationalbank! (Vollgeld-Initiative)» ab. Bundesrat Ueli Maurer legte am 17. April 2018 an einer Medienkonferenz die Gründe für die Ablehnung dar. Die Schweiz würde bei Annahme der Initiative zum Experimentierfall für ein unnötiges und riskantes Vorhaben. Der Bankensektor würde geschwächt und die Schweizerische Nationalbank (SNB) stärker unter politischen Druck geraten.

Am 10. Juni 2018 kommt die Initiative «Für krisensicheres Geld: Geldschöpfung allein durch die Nationalbank! (Vollgeld-Initiative)» zur Abstimmung. Sie verlangt, dass nur noch die Schweizerische Nationalbank (SNB) Geld schaffen darf, die Geschäftsbanken hingegen nicht mehr. Damit sollen das Geld der Bankkundinnen und -kunden geschützt und Finanzkrisen verhindert werden. Zudem soll die SNB Geld „schuldfrei" in Umlauf bringen, also ohne Gegenleistung, indem sie es direkt an Bund, Kantone oder die Bevölkerung verteilt.

Der Bundesrat lehnt die Volksinitiative unter anderem aus folgenden Gründen ab:

Unnötiges und riskantes Experiment: Der Bundesrat anerkennt die Bedeutung eines sicheren Finanzsektors und eines stabilen Finanzsystems. Die Reform wäre aber ein nationaler Alleingang und hätte eine weitgehende und unerprobte Umgestaltung des heute gut funktionierenden Geld- und Währungssystems sowie des Finanzsektors zur Folge. Eine solch tiefgreifende Neuordnung wäre mit erheblichen Risiken verbunden.

Schwächung des Bankensektors: Die Initiative würde den Finanzsektor schwächen, auch zum Schaden der Bankkundinnen und -kunden. Die Kreditvergabemöglichkeiten der Banken und damit die Finanzierung von Investitionen wären stark eingeschränkt. Die Banken wären zur Finanzierung von Krediten auf andere, tendenziell teurere Finanzierungsquellen angewiesen. Diese Zusatzkosten dürften auf die Kundinnen und Kunden überwälzt werden.

Machtkonzentration bei der SNB: Die Initiative sieht vor, dass die SNB die Versorgung der Wirtschaft mit Krediten gewährleistet. Dadurch würde die Kreditsteuerung bei der SNB zentralisiert. Eine solche Machtkonzentration ist nicht sinnvoll. Die Banken sind näher bei den Kundinnen und Kunden und können den Kreditbedarf und die Kreditrisiken besser einschätzen.

Gefahr für die Unabhängigkeit der SNB: Wenn die SNB Geld “schuldfrei“ schaffen und es direkt an Bund, Kantone oder die Bevölkerung verteilen müsste, würden Staatsausgaben zum Teil direkt durch die SNB finanziert. Die SNB wurde dadurch vermehrt politischen Begehrlichkeiten ausgesetzt. Dies würde die Geldpolitik erschweren und die Sicherstellung der Preisstabilität gefährden.

Wirksamere Massnahmen für Finanzstabilität: Der Bundesrat befürwortet wirksame Massnahmen für die Finanzstabilität. Seit der Finanzkrise haben Bundesrat und Parlament für alle Banken die Anforderungen an Liquidität und Eigenkapital erhöht. Auch wurde der Einlagenschutz ausgebaut, sodass bei einem Bankenkonkurs bis zu 100 000 Franken pro Kundin oder Kunde und pro Bank gesichert sind. Im Gegensatz zur Vollgeld-Initiative können diese Massnahmen ohne riskante Nebenwirkungen die Finanzstabilität gezielt verbessern.

Adresse für Rückfragen

Roland Meier, Mediensprecher EFD
Tel. +41 58 462 60 86, roland.meier@gs-efd.admin.ch

Dossier „Vollgeld-Initiative“
(https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/dokumentation/gesetzgebung/abstimmungen/vollgeld.html)
(23)

Herausgeber

Der Bundesrat
https://www.admin.ch/gov/de/start.html
(https://www.admin.ch/gov/de/start.html)
(24)

Eidgenössisches Finanzdepartement
http://www.efd.admin.ch
(http://www.efd.admin.ch)
(25)

✉ Kontakt
(mailto:info@gs-efd.admin.ch)

(https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienkonferenzen.html)
(26)

Medienkonferenzen des Bundesrats
(https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienkonferenzen.html)
(27)

Alle Medienmitteilungen der Bundesverwaltung
(https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.html)
(28)

Informationen für Medienschaffende
(/efd/de/home/das-efd/informationen-fuer-medienschaffende.html)

https://www.efd.admin.ch/content/efd/de/home/dokumentation/nsb-news_list.msg-id-70460.html

Page Links

1. http://www.admin.ch/
2. https://www.bk.admin.ch/bk/de/home.html
3. http://www.eda.admin.ch/
4. https://www.edi.admin.ch/edi/de/home.html
5. http://www.ejpd.admin.ch/
6. http://www.vbs.admin.ch/de/home.html
7. https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html
8. https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html
9. https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home.html
10. https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html
11. https://www.sif.admin.ch/sif/de/home.html
12. https://www.efv.admin.ch/efv/de/home.html
13. https://www.epa.admin.ch/epa/de/home.html
14. https://www.estv.admin.ch/estv/de/home.html
15. https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home.html
16. https://www.bit.admin.ch/bit/de/home.html
17. https://www.bbl.admin.ch/bbl/de/home.html

18. https://www.isb.admin.ch/isb/de/home.html
19. https://www.plurilingua.admin.ch/plurilingua/de/home.html?_organization=602
20. https://www.finma.ch/d/Seiten/default.aspx
21. http://www.efk.admin.ch/index.php?lang=de
22. http://www.publica.ch/
23. https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/dokumentation/gesetzgebung/abstimmungen/vollgeld.html
24. https://www.admin.ch/gov/de/start.html
25. http://www.efd.admin.ch
26. https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienkonferenzen.html
27. https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienkonferenzen.html
28. https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.html
29. https://www.plurilingua.admin.ch/plurilingua/de/home.html?_organization=602
30. https://www.plurilingua.admin.ch/plurilingua/de/home.html?_organization=602
31. https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienkonferenzen.html
32. https://www.ch.ch/de/
33. https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienkonferenzen.html
34. https://twitter.com/efd_dff
35. https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/dokumentation/nsb-news_list.html
36. https://twitter.com/efd_dff
37. https://www.admin.ch/gov/de/start/rechtliches.html

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Beilage 3

Die FDK empfiehlt die Vollgeld-Initiative zur Ablehnung

Medienmitteilung

Bern, 17. April 2018. Die Volksinitiative ist ein gefährliches Experiment mit dem Schweizerfranken. Sie blendet realpolitische Erfahrungen aus und vermengt Geld- und Finanzpolitik. Sie löst die finanzpolitischen Herausforderungen der öffentlichen Haushalte nicht und gefährdet die Unabhängigkeit der SNB.

Politische Erfahrung ausgeblendet

Die Volksinitiative hält zwar fest, dass die SNB unabhängig nur dem Gesetz verpflichtet bleibe. Ob diese Absicht den Test der Realpolitik bestehen wird, ist jedoch fraglich. Das Parlament kann – unkontrolliert durch ein Verfassungsgericht - die Unabhängigkeit der SNB durch eine Abänderung des Notenbankgesetzes aufheben, ihr Vorgaben machen und z.B. die Vermischung geld- und finanzpolitischer Kriterien gesetzlich vorsehen. Solche Versuchungen steigen, je bedeutender die Mittel sind, welche Bund und Kantone von der SNB erhalten würden. Einmal erschlossene und sprudelnde Geldquellen wecken finanzpolitische Begehrlichkeiten. Je weniger Widerstände die bessere Erschliessung einer Geldquelle bietet, umso eher wird sie verwendet und gar mit Zweckbindungen versehen, sei es z.B. für die Sozialversicherungen, den Verkehrsbereich oder andere Politikbereiche. Es ist fraglich, ob die erhofften Geldschöpfungsgewinne Bund und Kantonen zweckfrei zuflössen oder die Kantone und die Bürgerinnen und Bürger überhaupt etwas davon zu sehen bekämen. Politische Finanzierungswünsche und Verteilkämpfe könnten eine an Preisstabilität orientierte Geldpolitik verunmöglichen.

Erschwerte Finanzpolitik der Kantone und gefährdete Unabhängigkeit der SNB

Wenn die SNB aus geldpolitischen Gründen mehr Geld als finanzpolitisch notwendig ausschüttet, könnte dieses überschiessend in höhere Ausgaben, tiefere Steuern oder den Schuldenabbau fliessen. Wenn die SNB umgekehrt aus geldpolitischen Überlegungen weniger Vollgeld in Umlauf bringen will, würde dies die Finanzierung staatlicher Aufgaben berühren und/oder die Erhöhung von Steuern und/oder Schulden erforderlich machen. Die Nachhaltigkeit (langfristiger Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben) der Staatsfinanzierung könnte dadurch gefährdet werden. Die Verstetigung der Mittelflüsse von der SNB zu den Kantonen würde anspruchsvoller.

Eine direkte Verteilung von neu hergestelltem Geld an Bund und Kantone würde bedeuten, dass die SNB die öffentlichen Haushalte finanziert. Heute verbietet das Nationalbankgesetz im Artikel 11 die Finanzierung des Bundes durch die SNB. Diese Trennung von Finanz- und Geldpolitik würde durch die Initiative untergraben. Würde sich der Staat über längere Zeit teilweise über Geldschöpfungsgewinne finanzieren, würde dies eine Anspruchshaltung und Abhängigkeit gegenüber der SNB begründen. Die SNB würde unter erhöhten politischen

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
T +41 31 320 16 30 / F +41 31 320 16 33 www.fdk-cdf.ch

Druck kommen, der ihre Unabhängigkeit in Frage stellen könnte. Die besten Voraussetzungen für Preisstabilität und eine effiziente Durchführung der Geldpolitik sind eine unabhängige Zentralbank sowie das Verbot der Finanzierung der öffentlichen Haushalte mit von der Zentralbank geschöpftem Geld.

Die Volksinitiative "Für krisensicheres Geld: Geldschöpfung allein durch die Nationalbank! (Vollgeld-Initiative)" verlangt unter anderem erstens, dass die Banken kein Buchgeld mehr schaffen können und das Geldschöpfungsmonopol der SNB auf das Buchgeld ausgeweitet wird. Zweitens will sie, dass die SNB Geld "schuldfrei" schafft, d.h. dem Bund, den Kantonen oder den Bürgerinnen und Bürgern das Geld direkt zuteilt, ohne im Gegenzug dafür wie heute Vermögenswerte wie Devisen, Gold oder Wertpapiere zu erwerben.
Obschon die Kantone gemäss Bundesverfassung über keine Kompetenzen im Bereich der Geld- und Währungspolitik (Art. 99 BV) oder des Finanzmarkts (Art. 98 BV) verfügen, sind sie vorab als Aktionäre und Empfänger der Gewinnausschüttungen der SNB von der Initiative betroffen.

Kontakt:

- Regierungsrat Charles Juillard, Präsident FDK, +41 79 722 39 72
- Regierungsrätin Eva Herzog, Vizepräsidentin FDK, +41 79 790 34 79

Beilage 4

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK
BANQUE NATIONALE SUISSE
BANCA NAZIONALE SVIZZERA
BANCA NAZIUNALA SVIZRA
SWISS NATIONAL BANK

Zürich, 5. März 2018

Die Argumente der SNB gegen die Vollgeldinitiative

Inhalt der Initiative:

- Die Initiative sieht ein Verbot für Schweizer Banken vor, wie bisher Buchgeld zu schaffen. Alle Sichtguthaben müssten mit Geld der Nationalbank unterlegt sein, also aus Zentralbankgeld bestehen.
- Die Initiative sieht vor, dass die Nationalbank neu geschaffenes Geld «schuldfrei» in Umlauf bringt, das heisst, es soll Bund und Kantonen oder Bürgerinnen und Bürgern geschenkt werden.
- Die Initianten versprechen sich von der Zentralisierung der Geldschöpfung bei der SNB ein stabileres Finanzsystem und durch vermehrte Geldschöpfungsgewinne auch höhere Zahlungen von der Nationalbank an den Staat und die Bürgerinnen/Bürger.

Warum die SNB die Vollgeldinitiative ablehnt:

Vorteile des bestehenden Geldsystems:

- Das gegenwärtige Geldsystem funktioniert gut. In der Schweiz besteht kein grundlegendes Problem, das gelöst werden muss. Das Finanzsystem hat sich bewährt. Die Finanzkrise wurde bewältigt. Zudem ist das Finanzsystem durch neue, angemessene Regulierungen (Eigenkapitalvorschriften und andere regulatorische Massnahmen) sicherer geworden.
- Das heutige dezentrale System ist kundennah und effizient. Kredite werden dezentral über den Markt vergeben. Kreditnehmer und Sparer bestimmen mit ihrem Marktverhalten, bei welchen Banken die Kreditgewährung und die Geldschöpfung stattfindet.
- Der Wettbewerb zwischen den Banken sorgt für gute Zinskonditionen und qualitativ hochstehende, moderne und günstige Dienstleistungen für Bankkunden. Die Banken haben

einen Anreiz, durch Innovationen ihre Dienstleistungen dauernd zu verbessern (z.B. e-banking, TWINT).

- Die Nationalbank verfügt über die nötigen Instrumente, um das Zinsniveau und damit auch die Geldmenge zu steuern und so ihr Mandat – die Gewährleistung der Preisstabilität – zu erfüllen.

Nachteile des Vollgeldsystems:

- Eine radikale Umgestaltung des schweizerischen Finanzsystems ist nicht angebracht. Aufgrund fehlender Erfahrungen und Vergleichswerte würde eine Umstellung auf Vollgeld grosse Unsicherheit und Risiken mit sich bringen.
- Wenn die Banken Sichteinlagen nicht mehr zur Finanzierung von Krediten verwenden können, dürfte die Kreditvergabe restriktiver und teurer werden. In der Schweiz stellen Bankkredite wichtige Finanzierungsquellen für Firmen, insbesondere für KMUs, und Haushalte dar.
- In einem Vollgeldsystem würde sich der Wettbewerb um Sichtguthaben grundlegend verändern. Dies dürfte zu einem teureren, ineffizienteren und weniger innovativen Finanzsystem führen und so der Wirtschaft und insbesondere den Bankkunden schaden.
- Es wären Effizienzverluste zu befürchten, wenn die gesamte Geldschöpfung zentral bei der SNB stattfände und nicht wie heute in einem zweistufigen System, in dem auch die Banken über die Kreditvergabe an ihre Kunden dezentral auf deren Nachfrage reagieren können.
- Die Umsetzung der Geldpolitik würde erschwert und verpolitisiert werden.
  - Die «schuldfreie» Ausgabe von Zentralbankgeld, welche die Initiative vorsieht, würde die Nationalbank politischen Begehrlichkeiten aussetzen. Der Ruf nach Finanzierung von Projekten und Staatsausgaben über die SNB würde unweigerlich stärker. Die unabhängige Geldpolitik und damit die Erfüllung des Mandats wären gefährdet.
  - Die SNB kann die Geld- und Kreditnachfrage heute über das Zinsniveau steuern. Die Zinssteuerung wird von den wichtigsten Zentralbanken praktiziert und hat sich bewährt. Eine Rückkehr von der Zinssteuerung zur Geldmengensteuerung wäre ein unnötiger Rückschritt.

Unrealistische Erwartungen der Initianten:

- Ein Vollgeldsystem würde die Finanzstabilität nicht garantieren.
  - Vollgeld könnte die Entstehung von Kreditzyklen und Vermögensblasen bei Immobilien oder bei Finanzanlagen nicht verhindern. Der Grund liegt darin, dass die Kreditvergabe nicht die Ursache von Vermögensblasen ist, auch wenn sie solche Blasen verstärken kann. Vermögensblasen und Kreditzyklen werden in erster Linie durch übertriebene Preiserwartungen und ein Unterschätzen von Risiken ausgelöst.

  - Die wichtigsten Ursachen der jüngsten Finanzkrise hätten sich auch mit einem Vollgeldsystem nicht verhindern lassen. Um nur einige zu nennen: der Glaube an andauernd steigende Vermögenspreise, komplexe Finanzinstrumente mit unklarer Risikohaftung, eine übermässige kurzfristige Verschuldung über den Geld- und Interbankenmarkt, die Instabilität von Investment-Banken ohne Einlagengeschäft.
  - In einem Vollgeldsystem können Banken Sichteinlagen nicht mehr zur Finanzierung von Krediten verwenden. Banken würden darum versuchen, auf andere Finanzierungsquellen auszuweichen, die weniger stabil sind. Zudem könnten weniger streng regulierte Schattenbanken an Bedeutung gewinnen.
- Ein Vollgeldsystem würde nicht nachhaltig höhere Transfers der SNB an Staat und Bürger ermöglichen:
  - Die SNB müsste die Geldschöpfung übernehmen, die den Banken verboten würde. Wie gross die Nachfrage des Publikums nach Vollgeld und damit die Zentralbankgeldmenge sein würde, lässt sich im Voraus nur schwer abschätzen.
  - Die «schuldfreie» Ausgabe von Geld, welche die Initiative vorsieht, würde über die Zeit die Bilanz der Nationalbank aushöhlen, weil diese bei der Geldschöpfung keine Aktiven mehr erwerben würde. Der Gewinn der SNB fiele niedriger aus als im heutigen System, bei dem die SNB Erträge auf ihren Aktiven erzielt.
  - Gleichzeitig würde das Eigenkapital der SNB weiter und weiter schrumpfen. Langfristig kann dies das Vertrauen in den Franken schwächen. Der Wert von allen Frankenersparnissen wäre gefährdet.
  - Der Netto-Ertrag, den die Banken im heutigen System aus der Geldschöpfung erzielen, wird von den Initianten überschätzt und finanziert im heutigen System Dienstleistungen wie die Kontoführung. Die Abschaffung von Buchgeld bei den Geschäftsbanken würde die Geldhaltung der Bürger verteuern, weil sie für die Bankdienstleistungen zahlen müssten.

Fazit:

- Der Übergang in ein Vollgeldsystem müsste ohne Erfahrungswerte erfolgen und wäre mit grossen Risiken verbunden. Wachstum und Wohlstand würden für ein radikales Experiment aufs Spiel gesetzt.
- Ein Vollgeldsystem brächte eine Verschlechterung gegenüber dem heutigen System. Es würde zu einem ineffizienteren und teureren Finanzsystem führen. Die Geldpolitik würde erschwert und verpolitisiert. Dies würde der gesamten Wirtschaft, den Bankkunden und Bürgern schaden.
- Das Vollgeldsystem führt weder zu mehr Finanzstabilität noch zu höheren Transfers der Nationalbank an Staat und Bürger und damit auch nicht zu mehr Wohlstand.

Beilage 5

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK
BANQUE NATIONALE SUISSE
BANCA NAZIONALE SVIZZERA
BANCA NAZIUNALA SVIZRA
SWISS NATIONAL BANK

Referat

Sperrfrist
3. Mai 2018, 18.00 Uhr

Darum schadet Vollgeld der Schweiz

Schweizerisches Institut für Banken und Finanzen der Universität St.Gallen (s/bf-HSG)

Thomas J. Jordan

Präsident des Direktoriums*
Schweizerische Nationalbank
Zürich, 3. Mai 2018
© Schweizerische Nationalbank, Zürich, 2018

* Der Referent dankt Petra Gerlach für die Unterstützung bei der Vorbereitung dieses Vortrags. Sein Dank geht auch an Claudia Aebersold Szalay, Simone Auer, Peter Kuster, Carlos Lenz und Alexander Perruchoud sowie an den Sprachendienst der SNB.

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Schweizerische Institut für Banken und Finanzen der Universität St. Gallen feiert heute sein 50-jähriges Bestehen. Zu diesem runden Geburtstag möchte ich herzlich gratulieren. In den vergangenen fünf Jahrzehnten hat sich unser Finanzsystem ständig weiterentwickelt. Die Anfangsjahre des Instituts standen noch im Zeichen des Bretton-Woods-Systems, also der Währungsordnung der Nachkriegszeit mit fixen Wechselkursen und dem US-Dollar als weltweite Leitwährung. Danach prägten flexible Wechselkurse das Umfeld für die Banken, und in jüngster Zeit dominierte die Finanzkrise das Geschehen.

Ich möchte den heutigen Festakt für ein Thema nutzen, das ebenfalls vor dem Hintergrund der Finanzkrise aufgekommen ist, die Vollgeldinitiative. Meine Damen und Herren, diese Initiative weckt unrealistische Erwartungen, und eine Annahme durch Volk und Stände am 10. Juni 2018 hätte gravierende Auswirkungen auf die Schweiz. Ein Vollgeldsystem würde unserem Land als Ganzes schaden und dabei auch die Arbeit der Schweizerischen Nationalbank (SNB) erschweren. Die Nationalbank lehnt die Initiative darum ebenso wie der Bundesrat und das Parlament klar ab.

Doch was will die Initiative? Laut den Initianten strebt sie sicheres Geld und eine Entlastung der Steuerzahler an. Diese Ziele will sie erreichen, indem die Sichteinlagen der Kunden bei den Geschäftsbanken in sogenannte Vollgeldkonten umgewandelt werden und indem die SNB sogenannte «schuldfreie» Auszahlungen an den Staat oder die Bevölkerung leistet. Die Initianten möchten darüber hinaus die Geldschöpfung von der Kreditvergabe trennen, weil sie die Geldschöpfung durch die Geschäftsbanken als Hauptursache von Finanzkrisen sehen.

Vollgeld macht die Kreditvergabe komplizierter

Die Vollgeldinitiative zeugt von einem tiefen Misstrauen gegenüber unserem Geldsystem im Allgemeinen und gegenüber dem heutigen Kreditwesen im Besonderen. Kredit ist aber ein grundlegendes Element unserer Wirtschaftsordnung. Er ist das Instrument, mit dem Kapital, das an einer Stelle im Wirtschaftssystem gerade nicht gebraucht wird, an einer anderen Stelle produktiv zum Einsatz kommt. Das Kreditwesen ermöglicht Projekte – Konsum genauso wie Investitionen –, die sonst nicht realisierbar wären, und macht unsere Wirtschaft dadurch dynamisch und flexibel. Dies fördert Wachstum und Wohlstand.

Geld und Kredit gehören seit jeher eng zusammen. Heute erfolgen Geldschöpfung und Kreditvergabe in einem zweistufigen System, nämlich durch die SNB und die Geschäftsbanken. Die SNB stellt den Banken im Austausch gegen Vermögenswerte sogenanntes Zentralbankgeld zur Verfügung. Dieses können sie als Sichtguthaben bei der SNB halten oder als Banknoten beziehen. Mit Zentralbankgeld können die Banken Überweisungen für ihre Kunden durchführen oder ihnen Bargeld auszahlen. Gleichzeitig brauchen die Geschäftsbanken Zentralbankgeld für die Auszahlung von Krediten. Und mit solchen Auszahlungen wird im Bankensystem dann auch neues Geld geschaffen.

Was passiert nun genau bei einer Kreditvergabe? Den Anstoss gibt immer der Bankkunde, der zum Beispiel einen Hypothekarkredit beantragt. Die Bank muss dann einerseits klären, ob der Kunde kreditwürdig ist und ob sich der Kredit im Lichte von Risiko-Ertrag-Abwägungen auch rechnet. Andererseits muss die Bank prüfen, ob sie genügend Zentralbankgeld hat oder sich beschaffen kann, um den Kredit auszuzahlen. Die Auszahlung erfolgt normalerweise elektronisch mit einer Gutschrift auf das Sichtkonto des Hausverkäufers, das meistens bei einer anderen Bank ist. Die Sichtguthaben im Bankensystem insgesamt steigen dadurch, und neues Geld wird geschaffen. Das Geld, das bei der Kreditvergabe entsteht, ist zwar kein Zentralbankgeld. Sichtguthaben des Publikums bei den Geschäftsbanken sind aber im Zahlungsverkehr gleichwertig und können von den Kunden jederzeit auch in Banknoten der SNB umgetauscht werden.

Für die Banken sind Einzahlungen auf Sichtguthaben, die Kunden zum Beispiel durch ihren Lohn oder einen Hausverkauf erhalten, einerseits eine wichtige Quelle von Zentralbankgeld. Andererseits kann diese Liquidität aber auch rasch wieder abfliessen, denn Kunden können jederzeit über ihre Sichtguthaben verfügen. In aller Regel wollen jedoch nicht sämtliche Kunden einer Bank gleichzeitig ihre Guthaben vollumfänglich abheben oder für Zahlungen nutzen. Deshalb muss die Bank nicht für jeden Franken Sichtguthaben einen Franken Zentralbankgeld bereithalten; sie kann einen Teil dieser Liquidität für die Gewährung und Auszahlung von Krediten verwenden.

Einen Punkt möchte ich hier betonen: Die Geldschöpfung ist kein Privileg, an dem sich die Geschäftsbanken unverdient bereichern können. Eine Bank kann dann Kredite sprechen, wenn Kunden Kredite nachfragen und sie über Zentralbankgeld verfügt. Hierzu ist es wichtig, dass andere Kunden bereit sind, Sichtguthaben bei der Bank zu halten. Dabei steht die Bank im Wettbewerb mit anderen Banken. Wenn sie nicht wettbewerbsfähig ist, wird kein Kunde bereit sein, bei ihr Kredite nachzufragen oder Sichtguthaben zu halten. Mit der Kreditvergabe geht die Bank zudem ein Geschäftsrisiko ein. Banken schaffen somit kein «Geld aus dem Nichts». Ihre Geldschöpfung ist vielmehr das Produkt der Vermittlung zwischen Sparern und Kreditnehmern sowie der Möglichkeit, Sichtguthaben von Kunden nicht zu 100% mit Zentralbankgeld decken zu müssen.[1]

Vollgeld würde unser heutiges System radikal verändern. In einem Vollgeldsystem darf eine Bank die Sichtguthaben ihrer Kunden nicht mehr für die Finanzierung von Krediten verwenden. Stattdessen muss sie ausschliesslich auf Investoren zurückgreifen, die der Bank Geld für Kredite längerfristig zur Verfügung stellen. Das können Kunden mit Spareinlagen sein, Investoren am Kapitalmarkt, andere Geschäftsbanken oder auch die SNB, die der Bank ein Darlehen vergibt. Die Kreditvergabe würde komplizierter und schwerfälliger, weil Vollgeld die nützliche Vermittlerfunktion beeinträchtigt, die Banken im heutigen Geldsystem erfüllen – und das zulasten der Kunden – ob Sparer oder Kreditnehmer.

[1] Zur Fristentransformation als klassische Bankaufgabe und zu ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung siehe Jordan, Thomas J. (2018), *Wie Geld durch die Zentralbank und das Bankensystem geschaffen wird*, Referat vor der Zürcher Volkswirtschaftlichen Gesellschaft, Zürich, 16. Januar.

Unhaltbare Versprechen der Vollgeldinitiative

Finanzstabilität

Was aber versprechen sich die Initianten vom Vollgeld? Sie möchten die Geldschöpfung von der Kreditvergabe trennen, weil sie sich davon mehr Finanzstabilität erhoffen. Um das zu erreichen, sollen die Sichtguthaben der Bankkunden auf sogenannten Vollgeldkonten ausserhalb der Bankbilanzen gehalten werden, so wie heute Wertschriftendepots. Dies bietet insofern Sicherheit, weil dieses Geld nicht gefährdet ist, sollte eine Bank Konkurs gehen. Dafür die Geldschöpfung durch das Bankensystem zu verbieten, ist jedoch der falsche Ansatz.

In Finanzkrisen verlieren Anleger und Sparer aus zwei Gründen Vermögen: primär, weil ihre Vorsorgegelder und ihre direkten Anlagen wie Aktien, Obligationen und Immobilien an Wert einbüssen. Sekundär aber auch dadurch, dass Steuergelder zur Rettung von Banken herangezogen werden müssen. Finanzkrisen entstehen, wenn Risiken unterschätzt werden und die Erwartungen an die Preisentwicklung von Anlagen übertrieben sind. Dadurch können sich Kredit- und Vermögenspreisblasen bilden, die früher oder später platzen. Wenn Banken zu wenig Eigenkapital halten, um die dann eintretenden Verluste zu tragen, gehen sie in Konkurs.

Vollgeld, meine Damen und Herren, würde daran nichts ändern. Auch in einem Vollgeldsystem können Risiken unter- und künftige Erträge überschätzt werden. Auch ohne Rückgriff auf Sichteinlagen können Banken zu riskante Kredite vergeben, zu wenig Rücklagen für Krisenzeiten halten und beim Platzen einer Blase insolvent werden. Ein zentrales Problem in der Finanzkrise war zudem, dass sich Banken im grossen Stil kurzfristig über den Geldmarkt finanziert hatten. Diese Interbankenkredite haben sich als eine weniger stabile Finanzierungsquelle als Sichtguthaben von Privatkunden erwiesen: Sie versiegte gleich zu Beginn der Finanzkrise 2008. Auch diese Gefahr der Instabilität könnte Vollgeld nicht bannen.

Um Kredit- und Vermögenspreisblasen in Schach zu halten, sind andere Ansätze weit wirkungsvoller als Vollgeld. Die seit der Krise deutlich erhöhten Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen für Banken stellen einen solchen Ansatz dar. Makroprudenzielle Instrumente wie der antizyklische Kapitalpuffer sind ein zusätzliches Mittel, um unser Finanzsystem robuster zu machen. Eine liberale Wirtschaftsordnung ganz ohne Krisen ist aber eine Illusion. Krisen komplett zu vermeiden, bedeutete letztlich, die Wirtschaft derart einzuengen, dass unser Wohlstand längerfristig stark geschmälert würde. Mit den geeigneten regulatorischen Massnahmen ist es aber möglich, die gesamtwirtschaftlichen Risiken auf ein tragbares Mass zu limitieren. Daran haben wir seit der Finanzkrise intensiv gearbeitet, und daran arbeiten wir zusammen mit anderen Akteuren auf nationaler und internationaler Ebene auch weiter.

«Schuldfreie» Auszahlungen an Bund, Kantone oder Bürger

Das zweite Versprechen der Initiative, die Entlastung der Bürger durch «schuldfreie» Auszahlungen der Nationalbank an Bund, Kantone oder an die Bevölkerung, kann ebenfalls nicht gehalten werden. Zwar scheinen «schuldfreie» Auszahlungen auf den ersten Blick attraktiv, aber sie werden langfristig für die Bevölkerung keine finanziellen Vorteile bringen, auch wenn die

Initianten uns das vorrechnen wollen. Die SNB wird durch Vollgeld nicht zum Goldesel. Der Wohlstand der Schweiz wird durch die Leistung bestimmt, die in unserem Land erwirtschaftet wird, und nicht durch die Art der Geldschöpfung.

Was ist mit der «schuldfreien» Auszahlung gemeint? Im heutigen System schafft die Nationalbank Geld, indem sie Devisen kauft und diese anlegt oder den Banken Kredite gewährt. Jedem Franken Zentralbankgeld, der auf diese Weise in den Wirtschaftskreislauf gelangt, steht deshalb ein Gegenwert gegenüber, der über die Zeit Erträge abwirft. Die SNB zieht jeweils am Jahresende Bilanz und schüttet einen Teil dieser Erträge an Bund und Kantone aus. Wenn die SNB Geld «schuldfrei» auszahlen müsste, wie es die Initiative verlangt, würde sie hingegen Geld verschenken, ohne dafür einen Gegenwert zu erhalten. Auf dem verschenkten Geld würden für die SNB aber keine Erträge mehr anfallen. In einem System mit «schuldfreien» Auszahlungen könnten wir deshalb keine jährliche Ausschüttung an Bund und Kantone mehr vornehmen.

Dabei ist es wichtig zu erkennen, dass die beiden Ansätze ökonomisch im Endeffekt aufs Gleiche hinauskommen. Wir können jährlich die Erträge auf unser Anlagevermögen ausschütten; oder wir können das neu geschaffene Geld verschenken, dann aber keine Erträge mehr auszahlen. Anders gesagt: In der heutigen bewährten Praxis verteilen wir die Zinsen auf dem Kapital, unter Vollgeld würden wir das Tafelsilber verscherbeln. Durch «schuldfreie» Auszahlungen würde unser Land nicht reicher.

Die Initianten suggerieren zudem, dass die SNB nach der Einführung von Vollgeld die bisherigen Geldschöpfungserträge der Banken an die Steuerzahler transferieren könnte. Hinter dieser Idee steckt unter anderem die Vorstellung, dass sich die Banken an der Geldschöpfung bereichern. In Tat und Wahrheit profitieren aber alle Bankkunden – Privatpersonen genauso wie Unternehmen, Sparer wie Kreditnehmer – von der Geldschöpfung der Banken. Die Kredite sind günstiger, und die Konditionen für Sichtguthaben sind besser, als sie das unter Vollgeld wären. Weil die Banken untereinander im Wettbewerb stehen, bleibt ihnen nur der Gewinn aus der Geldschöpfung, der nötig ist, um überhaupt im Geschäft zu bleiben.

Im Vollgeldsystem würde die Geldschöpfung bei der Nationalbank zentralisiert und der entsprechende Gewinn von dort verteilt. Er wäre aber insgesamt nicht grösser als im heutigen System. Das Ganze wäre für den Bürger also im besten Fall ein Nullsummenspiel.

Schädliche Auswirkungen von Vollgeld

Dass die Vollgeldinitiative zu viel verspricht, ist der eine Aspekt. Gravierender ist jedoch, dass eine Annahme schwerwiegende Auswirkungen auf die Schweiz hätte, und dies auf drei Ebenen: realwirtschaftlich, geldpolitisch und ordnungspolitisch.

Realwirtschaft

Die Initiative beeinträchtigt die Realwirtschaft über die Kreditvergabe, weil die Banken nicht mehr auf Sichtguthaben zurückgreifen dürften. Die Banken müssten stattdessen Liquidität aus

anderen Quellen anziehen. Eine wichtige solche Quelle wären Spargelder. Da jedoch Spargelder – oder ganz grundsätzlich Gelder, auf die Investoren während einer längeren Zeit verzichten – mehr kosten als Sichteinlagen, die jederzeit abgehoben werden können, verteuern sich Kredite in einem Vollgeldsystem.

Die Vollgeldinitiative trifft uns alle ganz direkt, als Kreditnehmer und Sparer. 94% der Kredite, die hierzulande vergeben werden, gehen an Privathaushalte und an kleine und mittlere Unternehmen; 86% der Kredite sind Hypotheken. Auch die Sparer wären von der Initiative negativ betroffen: Da ihre Sichtguthaben auf den sogenannten Vollgeldkonten nicht verzinst würden und die Dienstleistungen teurer würden, hätten sie ebenfalls das Nachsehen.

Vollgeld wäre wie Sand im Getriebe unseres Kreditwesens. Die Banken könnten weniger flexibel auf die Kreditnachfrage reagieren, was den Konsum, die Investitionen und letztlich den Wohlstand in unserem Land mindern würde.

Geldpolitik

Das Vollgeldsystem würde auch die Umsetzung unserer Geldpolitik erschweren. Die «schuldfreie» Geldausgabe basiert auf einer veralteten Vorstellung der Steuerung der Geldversorgung und verkennt die Vorzüge der modernen Umsetzung der Geldpolitik. Die Ausgabe von «schuldfreiem» Geld entspräche, technisch gesehen, einer reinen Geldmengensteuerung und stellte somit einen Rückschritt ins letzte Jahrhundert dar. Dass heutzutage alle wichtigen Zentralbanken mittels Zinssteuerung operieren, ist nämlich kein Zufall, sondern das Ergebnis einschlägiger Erfahrungen der letzten Jahrzehnte. Die Zinssteuerung ist der Geldmengensteuerung überlegen und garantiert gerade in Krisenzeiten eine flexible Versorgung der Wirtschaft mit Liquidität.[2]

Ausserdem ist es ganz grundsätzlich unklar, wie die SNB in einem Vollgeldregime Liquidität abschöpfen kann, wenn zuvor die Geldmenge stark ausgeweitet werden musste. Wie fordert man Geld zurück, das man zuvor verschenkt hat?

Wie schwierig das wäre und wie sehr Vollgeld unsere Arbeit erschweren würde, möchte ich Ihnen anhand unserer Geldpolitik während der jüngsten Finanzkrise illustrieren. Damals hatten wir in sehr kurzer Zeit sehr viel Geld geschaffen, zuerst um die Liquidität im Bankensystem zu sichern und danach um dem massiven Aufwertungsdruck auf den Franken entgegenzuwirken. Dadurch hat sich unsere Bilanz markant verlängert. Wie wären wir in einem Vollgeldregime vorgegangen? Wir hätten wohl nicht so entschieden reagiert, denn einmal geschaffene Liquidität kann im Vollgeldsystem kaum mehr reduziert werden und deshalb später zu erhöhter Inflation führen. Die schwächere geldpolitische Reaktion hätte bedeutet, dass die negativen Folgen der Krise für die Realwirtschaft deutlich grösser gewesen wären.

Ganz davon abgesehen ist es fraglich, ob wir in einem Vollgeldsystem überhaupt so hätten reagieren dürfen, wie wir es getan haben. Denn die Initiative schränkt unser Instrumentarium

[2] Zur Umstellung der SNB von der Geldmengen- auf die Zinssteuerung siehe Meyer, Hans (2000), *Zur Geldpolitik im neuen Jahr*, Referat an der Universität St. Gallen, St. Gallen, 20. Januar.

ein. Devisenmarktinterventionen, die in der Bekämpfung der Überbewertung des Frankens eine zentrale Rolle gespielt haben, wären unter Vollgeld nämlich nicht erlaubt. Wenn wir intervenieren, tauschen wir neue Franken gegen Devisen, anstatt sie zu verschenken – die Geldschöpfung im Rahmen von Devisenmarktinterventionen erfolgt also nicht «schuldfrei».

Ordnungspolitik

Ein weiteres Problem besteht darin, dass die Vollgeldinitiative etatistisch geprägt ist und der SNB eine unnötige Verantwortung auferlegt bzw. den Privatsektor bevormundet. Das passt nicht zum schweizerischen Staatsverständnis und läuft bewährten ordnungspolitischen Grundsätzen zuwider. Um ihre Ziele zu erreichen, scheut die Initiative auch nicht davor zurück, generelle Einschränkungen der Wirtschaftsfreiheit vorzusehen. Das ist schon im zweiten Satz des vorgeschlagenen Verfassungsartikels nachzulesen.

Der Nationalbank würden mit der Annahme der Initiative zusätzliche Aufgaben übertragen. Meine Damen und Herren, heute hat die SNB mit der Gewährleistung der Preisstabilität ein klares und vernünftiges Mandat. Bei seiner Erfüllung verfügt sie über eine grosse Flexibilität. Im Vollgeldsystem müsste die SNB Aufgaben übernehmen, die weit über dieses Mandat hinausgingen. Die Initiative sieht für die Nationalbank zwei zusätzliche Aufgaben vor. Zum einen sind dies die «schuldfreien» Auszahlungen, zum anderen soll die SNB die Versorgung der Schweizer Wirtschaft mit Krediten sicherstellen. Das Letztere ist problematisch, weil es zu Zielkonflikten zwischen der Preisstabilität und der Kreditversorgung kommen könnte. Vor allem aber bedeutet es, dass künftig die SNB darüber befinden müsste, wohin genau Kredite fliessen sollen.

Die Nationalbank hat jedoch keinen Informationsvorsprung gegenüber den Banken, die diese Entscheidung heute in einem Wettbewerbsumfeld fällen und dabei die lokalen Verhältnisse und Bedürfnisse verschiedener Branchen berücksichtigen. Die neue Rollenverteilung wäre also ineffizient und machte aus der Nationalbank eine zentrale industriepolitische Steuerungsbehörde. Stellen Sie sich vor, dass Unternehmen einer bestimmten Branche Mühe hätten, Kredite zu erhalten, seien es nun Autozulieferer, die Textilindustrie oder die Hotellerie. Wie wäre der Auftrag der Gewährleistung der Kreditversorgung auszulegen? Müsste die SNB einspringen, wo im heutigen System keine Kredite gewährt würden? Eine zentralisierte staatliche Steuerung der Kreditversorgung passt nicht zu unserem föderalistischen, wirtschaftsfreundlichen Land und würde das Erfolgsmodell Schweiz gefährden.

Die «schuldfreien» Auszahlungen an Bund und Kantone oder die Bevölkerung sind ordnungspolitisch ebenfalls tückisch, weil die SNB direkt in die Diskussion um Verteilungsfragen hineingezogen würde. Wer soll wie viel Geld erhalten? Ein solcher Entscheid ist Sache der Fiskal-, nicht der Geldpolitik. «Schuldfreie» Auszahlungen würden die Nationalbank verpolitisieren, und wir könnten unseren eigentlichen Auftrag der Preisstabilität weniger gut erfüllen.

Fazit

Meine Damen und Herren, das Finanzsystem hat sich seit der Gründung des Schweizerischen Instituts für Banken und Finanzen der Universität St. Gallen stetig weiterentwickelt. Die Vollgeldinitianten wollen die Stimmbürger davon überzeugen, dass ein Übergang zu Vollgeld bloss eine weitere, kleine Veränderung des Systems wäre. Das ist irreführend. Die Annahme der Initiative wäre eine tektonische Verschiebung unserer über lange Zeit gewachsenen Geld- und Wirtschaftsordnung. Zudem wäre die Unsicherheit während der Umstellungsphase enorm.

Die Initiative strebt an, die Finanzstabilität zu sichern. Dies ist ein hehres Ziel, das die SNB teilt. Doch gibt es dafür weit bessere Instrumente als Vollgeld. Die von der Initiative angestrebte vollständige Verstaatlichung der Geldschöpfung ist falsch und schadet der gesamten Schweizer Wirtschaft. Die Idee der «schuldfreien» Auszahlungen ist gefährlich: Die SNB würde durch die Initiative in eine Rolle mit mehr Aufgaben gedrängt, was sie zwangsläufig grösserer politischer Einflussnahme aussetzt. Das Risiko ist gross, dass dies zu überhöhter Inflation führt. Der rechtliche und institutionelle Rahmen, in dem sich die SNB heute bewegt, hat sich bewährt. Er gewährleistet ein vernünftiges Gleichgewicht von Unabhängigkeit und demokratischer Kontrolle. Heute ist die Nationalbank vor politischer Einflussnahme geschützt, und das ermöglicht ihr, eine wirksame Geldpolitik im Gesamtinteresse des Landes zu führen.

Aus all diesen Überlegungen ist Vollgeld ein unnötiges und gefährliches Experiment, das unserem Land grossen Schaden zufügen würde. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Beilage 6

Sonntag, 6. Mai 2018

Die Lügen der Vollgeld-Gegner

Nationalbank behält mit Vollgeld volle Flexibilität in ihrer Geldpolitik

von Thomas Mayer, Kampagnenleiter Vollgeld-Initiative unter Mithilfe von Philippe Mastronardi, Prof. für Staatsrecht

Es gehört zu den üblen und leider verbreiteten Techniken des Abstimmungskampfes, die Bürger zu verwirren und zu täuschen. Wenn Argumente fehlen, wird einfach etwas Falsches behauptet in der Hoffnung, dass sich das Falsche schon durchsetze, wenn es nur oft genug wiederholt wird. Genau dies geschieht bei der Vollgeld-Initiative.

© cherezoff-Fotolia

Die Gegner der Vollgeld-Initiative behaupten zum Beispiel, diese sehe vor, dass die Schweizerische Nationalbank (SNB) neues Geld nur noch durch schuldfreie Auszahlung an Bund, Kantone oder Bürgerinnen und Bürger in Umlauf bringen dürfe. Damit könnte die SNB keine Devisen und sonstige Aktiven mehr kaufen und wäre in ihrer Geldpolitik eingeschränkt. Das wird vom Bundesrat, der SNB und deren Präsident, Thomas Jordan, sowie vom Nein-Komitee, das von Economiesuisse und der Bankiervereinigung organisiert wird, verbreitet. Auch Prof. Urs Birchler, der vorgibt „neutral“ über die Vollgeld-Initiative zu informieren, verbreitet diese Falschaussage.
Eine juristische Begründung, warum das so sein soll, wurde von diesen Akteuren niemals vorgelegt. Das geht auch nicht, da es im Initiativtext nicht darinnen steht, was im Folgenden gezeigt wird. Es ist eine Erfindung, die wohl als nötig erachtet wird, um eine Gegenargumentation gegen die Vollgeld-Initiative aufzubauen und die Stimmbürger durch Falschinformation zu einem Nein an der Urne zu bewegen.
Nach dem Erfolg der Initiative werden diese Akteure sicherlich nicht mehr davon sprechen. Bei der dann anstehenden Überarbeitung des Nationalbankgesetzes werden weder Bundesrat, SNB oder Nationalräte verlangen, dass zum Beispiel der Kauf von Auslandsdevisen aus dem Gesetz gestrichen werden solle. Das wird von der Vollgeld-Initiative nicht verlangt und wäre auch ziemlich unsinnig. Diese Akteure werden dann auf die Erläuterungen des Initiativkomitees zurückgreifen, die sie seit Jahren kennen, aber geflissentlich ignorieren, da es nicht in den Abstimmungskampf passt.

Was steht im Initiativtext zu den verschiedenen Wegen der Geldschöpfung?

Hier der für diese Frage relevante Artikel des Initiativtextes:

Art. 99a Schweizerische Nationalbank
1 Die Schweizerische Nationalbank führt als unabhängige Zentralbank eine Geld- und Währungspolitik, die dem Gesamtinteresse des Landes dient; sie steuert die Geldmenge und gewährleistet das Funktionieren des Zahlungsverkehrs sowie die Versorgung der Wirtschaft mit Krediten durch die Finanzdienstleister.
2 Sie kann Mindesthaltefristen für Finanzanlagen setzen.
3 Sie bringt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages neu geschaffenes Geld schuldfrei in Umlauf, und zwar über den Bund oder über die Kantone oder, indem sie es direkt den Bürgerinnen und Bürgern zuteilt. Sie kann den Banken befristete Darlehen gewähren.
4 Sie bildet aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven; ein Teil dieser Reserven wird in Gold gehalten.
5 Der Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank geht zu mindestens zwei Dritteln an die Kantone.
6 Die Schweizerische Nationalbank ist in der Erfüllung ihrer Aufgaben nur dem Gesetz verpflichtet.

Absatz 1 von Artikel 99a gibt der SNB die umfassende Kompetenz, die Geldmenge zu steuern. Die

Beliebte Posts

Der grosse Franken-Bluff der Banken

Höchste Zeit für Vollgeld

Geld ausser Kontrolle

Das Geld dem Souverän!

Vollgeld und Bitcoin – eine Liebesbeziehung?

Warum dürfen Landwirte kein Geld drucken?

Was ist Geld?

Vollgeld schafft Arbeitsplätze

Vollgeld! Leserbrief zum WOZ-Artikel “Wie die Welt auf den nächsten Crash zusteuert” (Nr. 17/2017)

Stadt Zug will Bitcoin akzeptieren

Blog-Archiv

▼ 2018 (4)
▼ Mai (2)
© cherezoff-FotoliaDie Lügen der Vollgeld-GegnerNa...
Beschwerde über die Information zur Vollgeld-Initi...
► März (1)
► Februar (1)
► 2017 (8)
► 2016 (9)

Mittel dafür sind nicht genannt und damit auch nicht limitiert.
Absatz 3 Satz 1 ist nur eine teilweise Ausgestaltung dazu. Er beschreibt nur das In-Umlauf-Bringen von neuem Geld ins Publikum. Dabei heisst es nicht „…**alles** neu geschaffene Geld“, sondern es heisst nur unbestimmt „neu geschaffenes Geld“. Es steht also nicht im Initiativtext, dass dies die ausschliessliche Möglichkeit sein soll. Das fehlende „alles“ kann vom Gesetzgeber wie ein „insbesondere“ interpretiert werden.
Es wird auch nichts dazu gesagt, wieviel Geld die SNB schuldfrei in Umlauf zu bringen hat, das heisst, sie kann dies selbst bestimmen.
In Absatz 3 Satz 2 werden Darlehen an Banken normiert, was zur Umsetzung des Auftrages in Absatz 1 (Gewährleistung der „Versorgung der Wirtschaft mit Krediten durch die Finanzdienstleister“) notwendig ist und deshalb vom Gesetzgeber nicht eingeschränkt werden darf, was hiermit sichergestellt wird.
Thema des Absatzes 3 ist also nicht die Gesamtheit der Geldschöpfung, sondern es geht nur um zwei Formen davon: ins Publikum bringen und Darlehen an die Banken. Geld, das für die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlich ist, kann darüber hinaus auch für die Offenmarktpolitik und Devisenkäufe verwendet werden.
Hinzu kommt noch der Vorbehalt „im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages“. Der Gesetzgeber bleibt somit frei, diesen Rahmen so auszugestalten, wie er es für die Erfüllung des Auftrags nach Absatz 1 für richtig findet – und damit alle Arten des In-Umlauf-Bringens von Neugeld normieren.

Hätten Devisenmarktinterventionen in Art. 99a Abs. 3 des Initiativtextes geregelt werden müssen, um sie zu ermöglichen?

Nein, Devisenkäufe und die vielfältigen anderen Geschäfte der SNB waren noch nie in der Verfassung geregelt, sondern stehen im Nationalbankgesetz (siehe NBG Kapitel 2). Die Verfassung regelt nur die Grundsätze, für Details gibt es Gesetze, das ändert sich durch die Vollgeld-Initiative nicht.
Art. 99a des Initiativtextes enthält eine Gesamtheit von Vorschriften über die SNB. Der Artikel beginnt mit einer generellen Umschreibung der Aufgaben der SNB, in welcher dieser eine umfassende Kompetenz zur unabhängigen Führung einer Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes übertragen wird. Darin werden die Mittel dieser Politik in keiner Weise beschränkt.
Dies entspricht der heutigen Situation, die Mittel der Geldpolitik sind heute schon Sache der Gesetzgebung, nicht der Verfassung. Auf die Verfassungsebene angehoben werden in der Vollgeld-Initiative aus diesem Grund nur jene Neuerungen, welche sonst vom Gesetzgeber vernachlässigt werden könnten. Dazu zählt Absatz 3, der die neue Form des Einbringens von Geld ins allgemeine Publikum schafft. Es gibt keinen Anlass, die Devisenkäufe der SNB auf die Verfassungsebene zu heben, wohl aber einen zwingenden Grund, dies für die neue schuldfreie Ausgabe von Geld an Bund, Kantone und Bürger zu tun.

Das Thema der Flexibilität in der Geldschöpfung hat das Initiativkomitee schon im Nov. 2016 in seiner 28-seitigen Stellungnahme zur Ablehnung durch den Bundesrat erörtert. (siehe https://www.vollgeld-initiative.ch/kritik/#c3606) Diese Stellungnahme ist allen Akteuren bekannt. In ihr finden Sie noch ergänzende juristische Argumente:

„Interpretation des Verfassungstextes:

Die Nationalbank hat auf Basis der Vollgeld-Initiative drei Möglichkeiten neue Franken in Umlauf zu bringen: durch schuldfreie Auszahlung, Darlehen an Banken oder durch Kauf von Auslandsdevisen und anderen Aktiven. Wie sie diese drei Varianten mischt ist der Einschätzung der SNB überlassen.
Es ergibt sich aus dem Initiativtext der Vollgeld- Initiative, dass die SNB in der Wahl dieser drei Varianten frei ist:
1. Art. 99a abs. 3 BV lautet: “Sie (die SNB) bringt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages neu geschaffenes Geld schuldfrei in Umlauf, und zwar über den Bund oder über die Kantone oder, indem sie es direkt den Bürgerinnen und Bürgern zuteilt. Sie kann den Banken befristete Darlehen gewähren.” Der Verweis „im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages“ bedeutet, dass der Gesetzgeber befugt ist, die massgebliche Interpretation dieses Verfassungsartikels vorzunehmen. Er hat dabei einen politischen Spielraum. Zu fragen ist, wo die Grenzen der Gesetzgebungsfreiheit liegen.
2. Das Gesetz muss das schuldfreie In-Umlauf-Setzen mindestens in einer der drei Varianten zwingend vorsehen. Es darf der SNB nicht vorschreiben oder gestatten, sämtliches Geld über Darlehen an die Banken in Umlauf zu bringen. Ein Minimum an schuldfreiem Geld ist jedoch nicht vorgeschrieben.
3. Für die Gewichtung von schuldfreiem Geld, Darlehen an die Banken und Kauf von Auslandsdevisen und anderen Aktiven gibt es also keine klaren Grenzen, wohl aber eine Richtlinie, von der nur aus guten Gründen abgewichen werden sollte: Während das schuldfreie Geld zwingend vorgesehen ist, gibt es für die Darlehen nur eine Kann-Vorschrift (ebenso für den erleichterten Zugang der Banken zu solchen Darlehen während der Übergangsphase, siehe Art. 97 Ziff. 12 Abs. 2). Der Gesetzgeber ist also dazu aufgerufen, das schuldfreie Geld als Normalfall vorzusehen, die Darlehen hingegen nur so weit zuzulassen, als dies zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der SNB erforderlich ist.
4. Dies führt zur Frage, was „der gesetzliche Auftrag“ von Verfassungswegen im Hinblick auf die Darlehen der SNB an die Banken aussagen muss. Das ist in Art. 99a Abs. 3 BV beschrieben: “Die schweizerische Nationalbank führt als unabhängige Zentralbank eine Geld- und Währungspolitik, die dem Gesamtinteresse des Landes dient; sie steuert die Geldmenge und gewährleistet das Funktionieren des Zahlungsverkehrs sowie die Versorgung der Wirtschaft mit Krediten durch die Finanzdienstleister.” Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber der SNB die Gewährung von Darlehen an Finanzdienstleister nicht begrenzen darf, so dass diese die “Versorgung der Wirtschaft mit Krediten” auch im Krisenfall gewährleisten kann. Das heisst, auch wenn das schuldfreie Geld grundsätzlich zwingend vorgesehen ist, darf dies nicht zu einer Einschränkung der Darlehen an Banken (oder Kauf von Auslandsdevisen und anderen Aktiven) führen.
5. Hinzu kommt, dass die SNB nach Art. 99a Abs. 1 BV die verfassungsmässige Unabhängigkeit besitzt sowie die Kompetenz, eine Geld- und Währungspolitik zu führen, die dem Gesamtinteresse des Landes dient. Die gesetzliche Regelung darf diese Unabhängigkeit und Kompetenz nicht

verunmöglichen.
6. Ergebnis: Der Initiativtext begünstigt so viel schuldfreie Zuteilung, wie die langfristige Wirtschaftsentwicklung gestattet, und so viel Darlehensgewährung, wie die Feinsteuerung der Geldpolitik und Sicherung der Kreditversorgung benötigt. Der Initiativtext gewährt aber weder dem einen Weg noch dem anderen einen generellen Vorrang. Entsprechend hat auch der Gesetzgeber der SNB einen Spielraum zu gewähren, innerhalb dessen sie ihre eigene Gewichtung von Stabilität und Dynamik selbst vornehmen kann."

um 13:54:00

Noch keine Kommentare

Kommentar hinzufügen

Startseite Älterer Post

Abonnieren Kommentare zum Post (Atom)

Design "Einfach". Powered by Blogger.

Beilage 7a

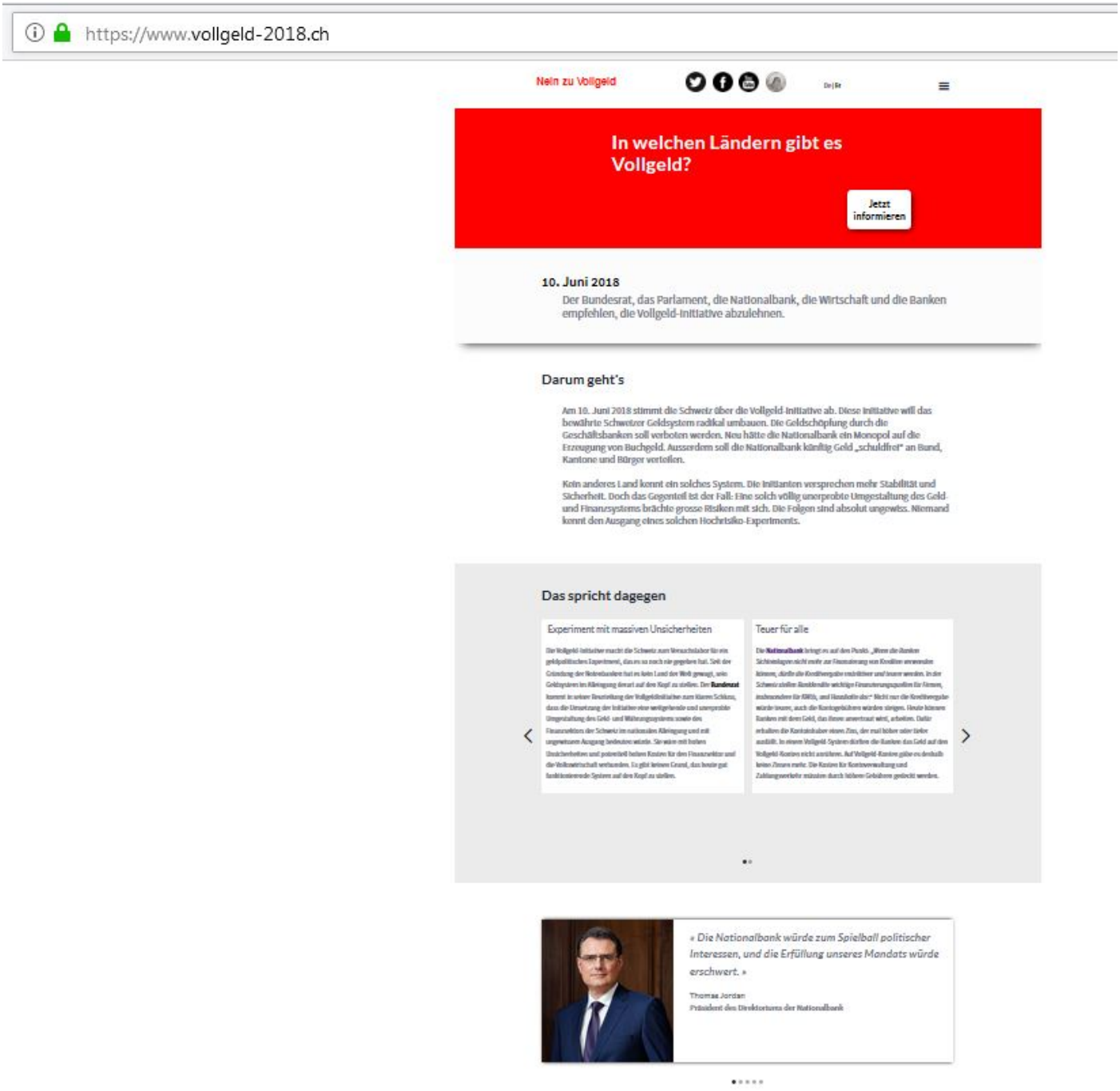
https://www.vollgeld-2018.ch
Nein zu Vollgeld
In welchen Ländern gibt es Vollgeld?
Jetzt informieren
10. Juni 2018
Der Bundesrat, das Parlament, die Nationalbank, die Wirtschaft und die Banken empfehlen, die Vollgeld-Initiative abzulehnen.
Darum geht's
Am 10. Juni 2018 stimmt die Schweiz über die Vollgeld-Initiative ab. Diese Initiative will das bewährte Schweizer Geldsystem radikal umbauen. Die Geldschöpfung durch die Geschäftsbanken soll verboten werden. Neu hätte die Nationalbank ein Monopol auf die Erzeugung von Buchgeld. Ausserdem soll die Nationalbank künftig Geld „schuldfrei" an Bund, Kantone und Bürger verteilen.
Kein anderes Land kennt ein solches System. Die Initianten versprechen mehr Stabilität und Sicherheit. Doch das Gegenteil ist der Fall: Eine solch völlig unerprobte Umgestaltung des Geld- und Finanzsystems brächte grosse Risiken mit sich. Die Folgen sind absolut ungewiss. Niemand kennt den Ausgang eines solchen Hochrisiko-Experiments.
Das spricht dagegen
Experiment mit massiven Unsicherheiten
Teuer für alle
« Die Nationalbank würde zum Spielball politischer Interessen, und die Erfüllung unseres Mandats würde erschwert. »
Thomas Jordan
Präsident des Direktoriums der Nationalbank

Beilage 7b

https://www.vollgeld-2018.ch 110%

« Die Nationalbank würde zum Spielball politischer Interessen, und die Erfüllung unseres Mandats würde erschwert. »

Thomas Jordan
Präsident des Direktoriums der Nationalbank

Beilage 8

Erste Vorlage

Volksinitiative «Für krisensicheres Geld: Geldschöpfung allein durch die Nationalbank! (Vollgeld-Initiative)»

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative «**Für krisensicheres Geld: Geldschöpfung allein durch die Nationalbank! (Vollgeld-Initiative)**» annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Volksinitiative abzulehnen.

Der Nationalrat hat die Initiative mit 169 zu 9 Stimmen bei 12 Enthaltungen abgelehnt, der Ständerat mit 42 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage

Die Vollgeld-Initiative entstand vor dem Hintergrund der globalen Finanzkrise von 2008 sowie der wachsenden privaten und staatlichen Verschuldung in vielen Ländern. Die Initiantinnen und Initianten sehen in der Geldschöpfung durch die Banken eine wesentliche Ursache von Finanzkrisen.

Was will die Initiative?

Die Initiative will, dass das gesamte Geld, sowohl das Bargeld als auch das Buchgeld auf den Bankkonten, ausschliesslich durch die Schweizerische Nationalbank (SNB) geschaffen wird. Die Geschäftsbanken dürften also kein Geld mehr schaffen, indem sie Kredite vergeben. Zudem soll die SNB neu geschaffenes Geld «schuldfrei» in Umlauf bringen – also ohne Gegenleistung –, indem sie es direkt an den Bund, die Kantone oder die Bevölkerung verteilt. Mit diesem sogenannten Vollgeldsystem will die Initiative das Geld der Bankkundinnen und -kunden sicherer machen und Finanzkrisen verhindern.

Standpunkt von Bundesrat und Parlament

Der Bundesrat und das Parlament lehnen die Initiative ab. Das geforderte Vollgeldsystem kann die Finanzstabilität nicht garantieren. Ein solches System wurde bisher in keinem Land umgesetzt. Es würde eine radikale Abkehr vom heutigen, gut funktionierenden Geld- und Währungssystem bedeuten. Es würde den Finanzsektor, auch zum Schaden der Bankkundinnen und -kunden, schwächen. Die Initiative würde ausserdem zu einer unerwünschten Machtkonzentration bei der SNB führen und diese einem verstärkten politischen Druck aussetzen, öffentliche Ausgaben zu finanzieren. Um die Finanzstabilität zu stärken, hat der Bundesrat bereits wirksamere Massnahmen ergriffen.

Die Vorlage im Detail

Arten von Geld

Es gibt zwei Arten von Geld: Bargeld und Buchgeld. Bargeld besteht aus Münzen und Banknoten. Buchgeld dagegen ist Geld in elektronischer Form auf einem Bank- oder Postkonto. Auch die Guthaben der Geschäftsbanken (Banken) bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB) sind eine Form von Buchgeld.

Geldschöpfung heute

Im heutigen System schafft die SNB Geld, indem sie von den Banken Anlagewerte wie Devisen kauft oder ihnen Kredite gewährt. Darüber hinaus schaffen auch die Banken Geld in Form von Buchgeld, indem sie Kredite vergeben (siehe Kasten «Geldschöpfung durch die Geschäftsbanken», S. 9).

Erste Forderung der Initiative: Die SNB allein schafft Geld

Die Initiantinnen und Initianten wollen von diesem System abrücken und mit einem sogenannten Vollgeldsystem das Geld der Bankkundinnen und -kunden besser schützen und Finanzkrisen verhindern. Die Vollgeld-Initiative verlangt zwei grundsätzliche Änderungen: Erstens müsste neben dem Bargeld neu auch das Buchgeld ausschliesslich durch die SNB geschaffen werden. Den Banken soll es nicht mehr möglich sein, Geld zu schaffen, wenn sie Kredite vergeben. Zudem müssten die Banken bestimmte Konten (nämlich die Zahlungsverkehrskonten wie die Lohnkonten) der Kundinnen und Kunden aus ihren Bilanzen ausgliedern und separat führen. Diese Konten müssten vollständig mit Guthaben bei der SNB gedeckt sein, damit sie im Falle eines Konkurses der Bank geschützt wären.

Zweitens verlangt die Initiative, dass die SNB Geld «schuldfrei» in Umlauf bringt. Das bedeutet, dass die SNB Geld ohne Gegenleistung schaffen und dieses Geld direkt an den Bund, die Kantone oder die Bevölkerung verteilen müsste.

Zweite Forderung der Initiative: Geld schuldfrei schaffen

Der Finanzsektor spielt eine bedeutende Rolle für die Schweizer Volkswirtschaft. Er macht 5,6 Prozent der Gesamtbeschäftigung der Schweiz aus und hat einen Wertschöpfungsanteil von 9,1 Prozent am Bruttoinlandprodukt.[1] Die Initiative würde die Geschäftstätigkeit der Banken einschränken, weil die Banken Kredite nicht mehr so wie heute finanzieren könnten. Sie müssten andere Finanzierungsmöglichkeiten finden, die vermutlich teurer wären. Dies könnte sich negativ auf ihre Margen auswirken. Allfällige Zusatzkosten würden die Banken möglicherweise in Form von Gebühren und höheren Kreditzinsen auf die Kundinnen und Kunden überwälzen.

Auswirkungen auf den Finanzsektor

Die Initiative hätte Konsequenzen für die Geldpolitik der SNB. Die SNB müsste neu geschöpftes Geld «schuldfrei» an den Bund, die Kantone oder die Bevölkerung verteilen. Dadurch würde sie die öffentlichen Ausgaben direkt finanzieren. So könnte sie unter politischen Druck geraten, was ihre Unab-

Auswirkungen auf die SNB und ihre Geldpolitik

[1] Die Angabe für den Beschäftigungsanteil bezieht sich auf das 3. Quartal 2017, diejenige für den Wertschöpfungsanteil auf das Jahr 2016. Quelle:
– Bundesamt für Statistik, Beschäftigungsstatistik (www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > Industrie, Dienstleistungen > Unternehmen und Beschäftigte > Beschäftigungsstatistik > Beschäftigte nach Vollzeitäquivalenten und Wirtschaftsabteilungen)
– Bundesamt für Statistik, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > Volkswirtschaft > Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung > Produktionskonto > Produktionskonto nach institutionellen Sektoren).

hängigkeit gefährden könnte. Diese neue Art der Geldschöpfung würde die Geldpolitik erschweren, insbesondere dann, wenn die SNB die Geldmenge reduzieren muss. Sie müsste dazu das an den Bund, die Kantone oder die Bevölkerung verteilte Geld wieder zurückfordern oder Darlehen an die Banken kürzen.

Geldschöpfung durch die Geschäftsbanken

Die Banken vergeben Kredite an Privatpersonen oder Unternehmen, z. B. für den Kauf eines Hauses oder einer Maschine. Die Banken können Kredite auf zwei Arten vergeben: Sie können dafür das Geld benutzen, das Kundinnen und Kunden auf ihr Bankkonto einbezahlt haben. Sie können aber auch Geld schaffen: Wenn eine Bank einen Kredit vergibt, schreibt sie den entsprechenden Betrag auf dem Konto der Kundin oder des Kunden gut und schafft auf diese Weise Buchgeld. Die Kundin oder der Kunde benutzt dieses Geld dann für den geplanten Kauf.

Die Banken können nicht unbegrenzt Geld schaffen. Erstens werden die Kreditmenge und die Geldschöpfung massgeblich durch die Zinsen der SNB bestimmt: Z. B. verteuern höhere Zinsen die Kredite für Banken und ihre Kundschaft. Zweitens spielen die Nachfrage der Haushalte und Unternehmen nach Krediten und damit die Konjunktur und die Zukunftserwartungen eine Rolle. Die Geldschöpfung wird drittens durch rechtliche Vorgaben begrenzt: Banken müssen über ein vorgeschriebenes Minimum an flüssigen Mitteln (Liquidität) und Notenbankgeld bei der SNB verfügen, die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer über genügend eigene Mittel. Schliesslich vergeben die Banken Kredite nur nach einer fundierten Risikoüberprüfung, weil sie ein Interesse daran haben, dass ihnen diese Kredite zurückgezahlt werden.

Die Geldschöpfung durch die Banken ermöglicht es Haushalten und Unternehmen, Investitionen zu finanzieren, die höher sind als ihre unmittelbar verfügbaren Ersparnisse. So können Projekte entwickelt werden, die sonst nicht möglich wären.

Abstimmungstext

Bundesbeschluss
über die Volksinitiative «Für krisensicheres Geld: Geldschöpfung allein durch die Nationalbank! (Vollgeld-Initiative)»

vom 15. Dezember 2017

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung[1],
nach Prüfung der am 1. Dezember 2015[2] eingereichten Volksinitiative «Für krisensicheres Geld: Geldschöpfung allein durch die Nationalbank! (Vollgeld-Initiative)»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 9. November 2016[3],

beschliesst:

Art. 1

[1] Die Volksinitiative vom 1. Dezember 2015 «Für krisensicheres Geld: Geldschöpfung allein durch die Nationalbank! (Vollgeld-Initiative)» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

[2] Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 99 Geld- und Finanzmarktordnung

[1] Der Bund gewährleistet die Versorgung der Wirtschaft mit Geld und Finanzdienstleistungen. Er kann dabei vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen.

[2] Der Bund allein schafft Münzen, Banknoten und Buchgeld als gesetzliche Zahlungsmittel.

[3] Die Schaffung und Verwendung anderer Zahlungsmittel sind zulässig, soweit dies mit dem gesetzlichen Auftrag der Schweizerischen Nationalbank vereinbar ist.

[4] Das Gesetz ordnet den Finanzmarkt im Gesamtinteresse des Landes. Es regelt insbesondere:

a. die Treuhandpflichten der Finanzdienstleister;
b. die Aufsicht über die Geschäftsbedingungen der Finanzdienstleister;
c. die Bewilligung und die Beaufsichtigung von Finanzprodukten;
d. die Anforderungen an die Eigenmittel;

1 SR **101**
2 BBl **2015** 9651
3 BBl **2016** 8475

e. die Begrenzung des Eigenhandels.

5 Die Finanzdienstleister führen Zahlungsverkehrskonten der Kundinnen und Kunden ausserhalb ihrer Bilanz. Diese Konten fallen nicht in die Konkursmasse.

Art. 99a Schweizerische Nationalbank

1 Die Schweizerische Nationalbank führt als unabhängige Zentralbank eine Geld- und Währungspolitik, die dem Gesamtinteresse des Landes dient; sie steuert die Geldmenge und gewährleistet das Funktionieren des Zahlungsverkehrs sowie die Versorgung der Wirtschaft mit Krediten durch die Finanzdienstleister.

2 Sie kann Mindesthaltefristen für Finanzanlagen setzen.

3 Sie bringt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages neu geschaffenes Geld schuldfrei in Umlauf, und zwar über den Bund oder über die Kantone oder, indem sie es direkt den Bürgerinnen und Bürgern zuteilt. Sie kann den Banken befristete Darlehen gewähren.

4 Sie bildet aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven; ein Teil dieser Reserven wird in Gold gehalten.

5 Der Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank geht zu mindestens zwei Dritteln an die Kantone.

6 Die Schweizerische Nationalbank ist in der Erfüllung ihrer Aufgaben nur dem Gesetz verpflichtet.

Art. 197 Ziff. 12[4]

12. Übergangsbestimmungen zu den Art. 99 (Geld- und Finanzmarktordnung) und 99a (Schweizerische Nationalbank)

1 Die Ausführungsbestimmungen sehen vor, dass am Stichtag ihres Inkrafttretens alles Buchgeld auf Zahlungsverkehrskonten zu einem gesetzlichen Zahlungsmittel wird. Damit werden entsprechende Verbindlichkeiten der Finanzdienstleister gegenüber der Schweizerischen Nationalbank begründet. Diese sorgt dafür, dass die Verbindlichkeiten aus der Buchgeld-Umstellung innerhalb einer zumutbaren Übergangsphase getilgt werden. Bestehende Kreditverträge bleiben unberührt.

2 Insbesondere in der Übergangsphase sorgt die Schweizerische Nationalbank dafür, dass weder Geldknappheit noch Geldschwemme entsteht. Während dieser Zeit kann sie den Finanzdienstleistern erleichterten Zugang zu Darlehen gewähren.

3 Tritt die entsprechende Bundesgesetzgebung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Annahme der Artikel 99 und 99*a* in Kraft, so erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen innerhalb eines Jahres auf dem Verordnungsweg.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

4 Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Die Argumente des Initiativkomitees

Vollgeld ist nichts Neues. Wir kennen es alle als Bargeld. Es wird von der Nationalbank (Banknoten) bzw. vom Bund (Münzen) als gesetzliches Zahlungsmittel herausgegeben und garantiert. Doch heute zirkuliert zu 90% virtuelles Buchgeld, das die Banken selbst erzeugen. Wir verwenden es, wenn wir per E-Banking oder Karte «elektronisch» bezahlen. Unsere «Bankguthaben» sind nur Zahlungsversprechen der Banken. Wie weit sie im Fall einer Bankenkrise noch ausbezahlt werden, steht in den Sternen. Wir alle haben aber ein Anrecht auf sicheres Geld!

Die Vollgeld-Initiative sorgt dafür, dass unser Geld unabhängig von seiner Form – Münzen, Noten oder elektronisches Buchgeld – immer aus sicheren Schweizerfranken besteht. Das Recht zur Herausgabe von Banknoten hat das Stimmvolk schon 1891 der Nationalbank übertragen. Die Vollgeld-Initiative erweitert diese bewährte Regelung auf das heute dominierende Buchgeld und macht es zu «elektronischem Bargeld».

Unseren Schweizerfranken schafft dann nur noch die Nationalbank. Als unabhängige Hüterin der Währungs- und Finanzstabilität bringt sie ihn gemäss ihrem Auftrag im Gesamtinteresse des Landes in Umlauf. Im Rahmen ihrer Stabilitätspolitik gibt die Nationalbank neu geschöpftes Geld schuldenfrei an Bund und Kantone oder direkt an die BürgerInnen ab. Der Gewinn aus der Geldschöpfung kommt so der Allgemeinheit zugute.

Die Kreditversorgung der Wirtschaft und der Haushalte ist gewährleistet, indem die Nationalbank den Banken weiterhin Darlehen gewähren kann. Mit ihren erweiterten Möglichkeiten verhindert die Nationalbank sowohl Kreditengpässe als auch Geldschwemmen. So kann sie unsere Wirtschaft besser vor Finanzkrisen schützen.

Vollgeld macht elektronisches Geld so sicher wie Bargeld im Tresor und dient als stabile Basis für unsere Wirtschaft.

Unser Geld. Unsere Sicherheit. Unsere Zukunft. **JA zur Vollgeld-Initiative!**

Weitere Informationen: www.vollgeld-initiative.ch

Die Argumente des Bundesrates

Die Vollgeld-Initiative will das Geld der Bankkundinnen und -kunden schützen und Finanzkrisen verhindern. Diese Absicht ist gut, doch der vorgeschlagene Weg ist falsch. Die Initiative ist schädlich und riskant, da das Kerngeschäft der Banken beschnitten würde und die Schweizerische Nationalbank (SNB) stärker unter politischen Druck geriete. Der Bundesrat lehnt die Volksinitiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Keine Garantie zur Verhinderung von Finanzkrisen

Die Initiative will die Finanzstabilität verbessern und Finanzkrisen verhindern. Der Bundesrat teilt diese Absicht. Mit den von der Initiative vorgeschlagenen Mitteln lässt sich dieses Versprechen aber nicht erfüllen. Plötzliche und massive Abzüge von Guthaben (Runs) auf Zahlungsverkehrskonten könnten zwar verhindert werden. Sie sind aber nur eine von vielen Ursachen von Finanzkrisen: Runs auf andere Konten wären weiterhin möglich, und andere Ursachen, wie das Platzen einer Immobilienblase, wären nicht gebannt.

Wirksamere Massnahmen für Finanzstabilität

Es gibt wirksamere Massnahmen für die Finanzstabilität, die zudem weniger einschneidend sind. Seit der Finanzkrise haben Bundesrat und Parlament für alle Banken und ganz besonders für die grossen Banken die Anforderungen an Liquidität und Eigenkapital erhöht. Auch wurde der Einlagenschutz ausgebaut, sodass bei einem Konkurs bis zu 100 000 Franken pro Kundin oder Kunde und pro Bank gesichert sind.

Schädliche Auswirkungen auf Banken und Bankkundschaft

Das Kerngeschäft der Banken ist die Finanzierung von Investitionen, indem sie Kredite vergeben. Die Initiative schränkt dieses Kerngeschäft unnötig und zu stark ein. Die Banken müssten nach anderen, wahrscheinlich teureren Finanzierungsmöglichkeiten suchen. Sie würden die Zusatzkosten wahrscheinlich auf ihre Kundinnen und Kunden überwälzen.

Machtkonzentration bei der SNB ist keine gute Lösung

Die Initiative sieht vor, dass die SNB die Versorgung der Wirtschaft mit Krediten gewährleistet. Dadurch würde die Kreditsteuerung zunehmend bei der SNB zentralisiert. Eine solche Machtkonzentration ist nicht sinnvoll. Die Banken sind näher bei den Kundinnen und Kunden und am Markt als die SNB und können den Kreditbedarf und die Kreditrisiken am besten einschätzen.

Unabhängigkeit der Nationalbank gefährdet

Wenn die SNB Geld «schuldfrei» schaffen und es direkt an den Bund, die Kantone oder die Bevölkerung verteilen müsste, würden Staatsausgaben zum Teil direkt durch die SNB finanziert. Dies birgt grosse Risiken, weil es in der Regel zu Geldentwertung (Inflation) führt, und ist deshalb heute verboten. Zudem würde die SNB unter starken politischen Druck geraten, und ihre Unabhängigkeit – eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung ihrer Aufgabe – wäre gefährdet.

Risiken und Schaden vermeiden

Das von der Initiative vorgeschlagene System gibt es in keinem anderen Land. Die radikale Änderung der Währungsordnung würde die Stabilität und den Ruf des Schweizer Finanzplatzes aufs Spiel setzen. Diese Risiken und den volkswirtschaftlichen Schaden sollte die Schweiz nicht in Kauf nehmen.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «Für krisensicheres Geld: Geldschöpfung allein durch die Nationalbank! (Vollgeld-Initiative)» abzulehnen.

Beilage 9

“Abstimmungsbüechli” wird zum “Auslassungsbüechli”

Bundesrat führt Stimmbürger in die Irre und missbraucht öffentliche Gelder für Abstimmungskampf

Beanstandung der Vollgeld-Initiative vom 13.4.2018

Die Erläuterungen des Bundesrates im Bundesbüchlein enthalten haarsträubende sachliche Fehler und Unterstellungen. Die Anforderungen, welche das Bundesgericht an Abstimmungserläuterungen stellt, werden bei Weitem nicht erfüllt. Das Bundesgericht verlangt von Abstimmungserläuterungen (BGE 138 I 83): *„Im Sinne einer gewissen Vollständigkeit verbietet das Gebot der Sachlichkeit indessen, in den Abstimmungserläuterungen für den Entscheid des Stimmbürgers wichtige Elemente zu unterdrücken, für die Meinungsbildung bedeutende Gegebenheiten zu verschweigen oder Argumente von gegnerischen Referendums- oder Initiativkomitees falsch wiederzugeben.“* Aber genau dies tut der Bundesrat! Er arbeitet mit Falschaussagen, Unterstellungen und Halbwahrheiten. Anstatt die Stimmbürger mit dem Bundesbüchlein über die Vollgeld-Initiative zu informieren, missbraucht der Bundesrat dieses für den Abstimmungskampf. Die Verwendung öffentlicher Gelder im Abstimmungskampf widerspricht aber demokratischen Grundsätzen und ist strikt verboten. Der Bundesrat gefährdet damit eine ordnungsgemässe Durchführung der Abstimmung am 10. Juni.
Das Initiativ-Komitee der Vollgeld-Initiative hat in den letzten Jahren den Bundesrat mehrmals auf Fehler hingewiesen, so zum Beispiel mit einer 28-seitigen Stellungnahme zur Bundesratsbotschaft vom 9.11.2016 (siehe: www.vollgeld-initiative.ch/kritik).
Im Folgenden stellen wir die wichtigsten Fehler und Irreführungen zusammen. Es sind so viele Punkte, dass die Vollgeld-Initiative nicht mehr erkenntlich ist. Wer anhand des Bundesbüchleins abstimmt, hat eine andere Initiative vor Augen, aber nicht die Vollgeld-Initiative, um die es am 10. Juni geht.

Die Abstimmungserläuterungen des Bundesrates („Bundesbüchlein“), die zusammen mit den Abstimmungsunterlagen verschickt werden, sind hier online:
https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/abstimmungen/20180610/VollgeldInitiative.html

1. Falsche Darstellung der heutigen Geldschöpfung der Banken

Das heutige Geld- und Bankensystem wird vom Bundesrat falsch dargestellt. Er schreibt: *“Die Banken können Kredite auf zwei Arten vergeben: Sie können dafür das Geld benutzen, das Kundinnen und Kunden auf ihr Bankkonto einbezahlt haben. Sie können aber auch Geld schaffen.”* (S. 9)
Richtig ist: Im heutigen System kann eine Bank (aus bilanztechnischen Gründen) keine Spargelder der Kunden für die Kreditvergabe nutzen. Genau das wird erst mit der Annahme der Vollgeld-Initiative möglich.
Der Darstellung des Bundesrates widersprechen Zentralbanken weltweit und auch Schweizer Geschäftsbanken wie die Aargauer Kantonalbank und die Freie Gemeinschaftsbank Basel. (siehe https://www.vollgeld-initiative.ch/wie-entsteht-geld)
Die Deutsche Bundesbank wird am deutlichsten: *"Tatsächlich wird bei der Kreditvergabe durch eine Bank stets zusätzliches Buchgeld geschaffen. Die weitverbreitete Vorstellung, dass eine Bank 'auch altes, schon früher geschöpftes Buchgeld, z.B. Spareinlagen, weiterreichen' (könne), wodurch die volkswirtschaftliche Geldmenge nicht erhöht wird, trifft nicht zu."*
Man fragt sich: Fehlt es dem Bundesrat bzw. der Finanzdepartement an Fachwissen und ausreichend Kenntnissen über das Geld- und Bankensystem? Oder handelt es sich um eine bewusste falsche Darstellung um die private Geldschöpfung der Banken, die von der Vollgeld-Initiative abgeschafft werden soll, zu verharmlosen?
Übrigens, die tatsächliche zweite Variante, wie Banken Buchgeld schaffen, verschweigt der Bundesrat. Banken können mit selbst erzeugtem Geld sogenannte Eigengeschäfte tätigen. Das bedeutet, dass Banken Vermögenswerte (Immobilien, Aktien, Obligationen, Gold usw.) mit extra dazu von ihnen hergestelltem Buchgeld bezahlen können. Neben der Kreditvergabe können die Banken also auch durch die Einkommen aus Vermögensanlagen Gewinne einstreichen, während sie selber kaum Kosten für diese Investitionen tragen müssen, da sie das Geld dafür selber herstellen.

2. Drei Varianten der Geldschöpfung mit Vollgeld

In der Einleitung „Darüber wird abgestimmt“ (S. 3) wird der Leser in die Irre geführt, indem von den zwei im Initiativtext genannten Varianten der Geldschöpfung nur die eine Variante erwähnt und die zweite Variante schlicht ausgelassen wird. Es ist zwar richtig, dass gemäss Initiativtext die Nationalbank im Zusammenhang mit ihrer Geldmengenpolitik auch Geld an Bund, Kantone und Bürgerinnen und Bürger auszahlen, also “schuldfrei” in Umlauf bringen kann. Es fehlt jedoch der ebenso wichtige nachfolgende Satz des Initiativtextes (Art. 99a, Abs. 3), dass die SNB wie bis anhin Darlehen an die Banken gewähren kann. In den ganzen Erläuterungen wird dieses zentrale Element der Initiative nicht dargestellt, sondern nur einmal in einem kleinen Nebensatz in einem anderen Zusammenhang versteckt (S. 8), obwohl es auch im Vollgeldsystem ein sehr wichtiges Instrument für die Nationalbank bleibt. Desweiteren kann die Nationalbank weiterhin auch Devisen, Wertpapiere und andere Anlagegüter kaufen. Das ist auch heute, ebenfalls ohne Erwähnung in der Verfassung, eine Selbstverständlichkeit, die Vollgeld-Initiative ändert daran nichts. Die Bilanz der Nationalbank bleibt mit der Vollgeld-Initiative prall mit Werten gefüllt.

Der Leser des Bundesbüchleins bekommt also den falschen Eindruck, mit der Vollgeld-Initiative gäbe es nur noch einen Weg der Geldschöpfung, nämlich die Auszahlung an Bund, Kantone und Bürgerinnen und Bürger. Diese Fehlbeurteilung ist dann Basis für die weitere Argumentation des Bundesrates.
Richtig ist: Die Nationalbank kann wie bisher auch Darlehen an Banken vergeben, sowie Devisen und Anlagegüter kaufen. Sie entscheidet im Zusammenhang mit ihrer Geld- und Stabilitätspolitik frei darüber, in welchem Umfang sie jeweils diese verschiedenen Varianten der Geldschöpfung nützt.

3. Nationalbank bleibt für Geldpolitik verantwortlich

Die Vollgeld-Initiative gibt der Nationalbank zusätzliche Möglichkeiten, schreibt ihr aber keine konkrete Geldpolitik vor. Die Nationalbank behält also alle bisherigen Instrumente. Grundsätzlich gilt: Kein geldpolitisches Instrument ist per se gut oder schlecht, es geht immer darum, dass es vernünftig und ausgewogen eingesetzt wird. Deshalb gibt es eine unabhängige und mit ausreichend Personal ausgestattete Nationalbank, um das gezielte Einsetzen der Instrumente abzuwägen.
Im Bundesbüchlein finden sich viele Befürchtungen, die nichts mit der Vollgeld-Initiative zu tun haben. Damit diese Befürchtungen wahr werden könnten, müsste die Nationalbank eine unsinnige Geldpolitik betreiben und ihre gesetzlichen Aufträge missachten.
Der Bundesrat befürchtet, die Banken müssten ihre *"Geschäftstätigkeit einschränken"* (S. 7), weil sie von der Nationalbank nur Darlehen zu überhöhten Zinsen erhalten würden. Warum sollte die Nationalbank die Zinsen so erhöhen, dass die Tätigkeit der Banken abgeschnürt wird? Derzeit bekommen Banken Darlehen zu Null Prozent Zins. Warum sollte dies mit Vollgeld wesentlich anders sein?
Der Bundesrat befürchtet weiter, die Nationalbank könnte das zuvor *"an den Bund, die Kantone oder die Bevölkerung verteilte Geld wieder zurückfordern"*, um die Geldmenge zu reduzieren. Der normale Weg zur Reduktion der Geldmenge ist für die Nationalbank der Verkauf von Devisen und Wertpapieren und die Reduzierung der Darlehen an Banken. Warum sollte die Nationalbank übermässig viel schuldfreies Geld auszahlen und vorgängig auch noch so wenig Darlehen vergeben und Wertpapiere gekauft haben, dass sie keinen Puffer mehr hat, um die Geldmenge auf diesem normalen Wege zu reduzieren?
Die Nationalbank hat den gesetzlichen Auftrag, für Geldwertstabilität zu sorgen. Doch der Bundesrat unterstellt der Nationalbank, dass sie viel zu viel Geld schuldfrei auszahlen könnte, so dass es zu einer "Inflation" käme (S. 15). Ausserdem könnte die Geldpolitik der Nationalbank (welche gemäss Bundesverfassung dem Gesamtinteresse des Landes zu dienen hat) zu "volkswirtschaftlichen Schäden" führen. Warum, um Himmels willen, sollte die Nationalbank einen Verfassungsbruch begehen und der Schweiz schaden?

4. Kreditvergabe dezentral durch private Banken

Der Bundesrat schreibt: *"Die Initiative sieht vor, dass die SNB die Versorgung der Wirtschaft mit Krediten gewährleistet. Dadurch würde die Kreditsteuerung zunehmend bei der SNB zentralisiert. (...) Die Banken sind näher bei den Kundinnen und Kunden und am Markt als die SNB und können den Kreditbedarf und die Kreditrisiken am besten einschätzen."* (S. 15)

Durch diese Formulierung suggeriert der Bundesrat, dass die Kreditvergabe unter Vollgeld von der Nationalbank übernommen würde. Der Leser bekommt den Eindruck, dass man sich in Zukunft an die Nationalbank wenden könnte oder müsste, um einen Kredit zu erhalten. Das ist völlig falsch.
- Die Vollgeld-Initiative trennt explizit Geldschöpfung und Kreditvergabe. Im heutigen System ist das miteinander verhängt, im Vollgeldsystem aber eben gerade nicht mehr.
Vollgeld-Initiative heisst: Geldherstellung durch die Nationalbank, Kreditvergabe durch die Banken. Dies steht auch deutlich im Initiativtext, wurde aber vom Bundesrat ausgelassen ("*Versorgung der Wirtschaft mit Krediten durch die Finanzdienstleister*" in Art. 99 Abs. 1). Die vom Bundesrat befürchtete "zentralisierte Kreditsteuerung" gibt es nicht. Die Nationalbank wird auch zukünftig (gemäss Nationalbankgesetz) keine Kredite an Staat, Unternehmungen oder Haushalte beurteilen und erst recht nicht vergeben. Auch mit Vollgeld erfolgt die Kreditvergabe ausschliesslich dezentral durch die Banken.
- Dass die SNB den Zahlungsverkehr und die Kreditversorgung der Wirtschaft "gewährleistet" ist nichts Neues, sondern eine Selbstverständlichkeit. Die SNB wurde vor über hundert Jahren gegründet um das Geldsystem stabil zu machen, so dass Zahlungsverkehr und Kreditvergaben zuverlässig möglich sind. „Gewährleisten" heisst nicht verstaatlichen, sondern die Gesamtverantwortung dafür tragen, dass die Dienstleistungen von der Finanzbranche erbracht werden können. Das machte die SNB schon immer, z.B. durch Darlehen an Banken, die Organisation von Banküberweisungen durch SIX Interbank Clearing oder durch die UBS-Rettung.

5. Keine direkte Staatsfinanzierung

Die Aussage des Bundesrates, dass die SNB *"öffentliche Aufgaben direkt finanzieren"* würde (S. 7) ist eine klare Falschaussage: Die SNB entscheidet (wie bisher) allein aufgrund ihrer stabilitätsorientierten Geldpolitik, ob, auf welche Art und wieviel neues Geld in Umlauf kommt. Der Entscheid, wie die von der Nationalbank ausgeschüttete Geldmenge dann verwendet wird, ist ausschliesslich Sache des Parlaments. So ist es auch heute bereits geregelt im Zusammenhang mit den jährlichen Nationalbank-Ausschüttungen. Eine direkte Staatsfinanzierung ist nicht nur heute verboten, wie der Bundesrat anmerkt, sondern bleibt es auch mit der Vollgeld-Initiative.
Der Bundesrat verwechselt allenfalls die Ausgabe von zusätzlichen Geld mit der Bildung eines Staatsfonds durch die SNB. Der Bundesrat vermischt hier Geldpolitik und Fiskalpolitik. Seine Idee ist verboten, nicht jene der Initiative.

6. Unabhängigkeit der Nationalbank wird gestärkt

Der Bundesrat sieht die "*Unabhängigkeit der Nationalbank gefährdet"*, da diese *"unter starken politischen Druck geraten"* würde (S. 15).
Richtig ist: Starker politischer Druck ist nichts Neues für die Nationalbank, das ist sie gewohnt und kann damit umgehen. Dies beweist sie auch im Zusammenhang mit den jährlichen allfälligen SNB-Ausschüttungen an Bund und Kantone.
Die heutige Unabhängigkeit der SNB wird durch die Vollgeld-Initiative gestärkt. Sie erhält auf Verfassungsebene die gleiche Garantie, wie das Bundesgericht. Sie ist nur dem Gesetz verpflichtet und damit vor den Wünschen der Tagespolitik geschützt.

7. “Schuldfreie” Auszahlung ist normal

Dem Bundesrat ist die “schuldfreie” Auszahlung an Bund, Kantone und BürgerInnen ein besonderer Dorn im Auge. “Schuldfrei” heisst, dass das Geld nicht wieder zurückgezahlt werden muss.
Die Nationalbank überweist seit ihrer Gründung “schuldfrei” Gewinne an den Bund und die Kantone. Bis zu 2,5 Milliarden CHF landen so jährlich in den öffentlichen Kassen. Das wird von niemanden als ein Problem angesehen.
Warum soll es unkontrollierbare Auswirkungen haben, wenn diese Summe je nach Geldpolitik der SNB allenfalls auf 5 oder 10 Milliarden pro Jahr ansteigt?
Münzen werden seit 1848 vom Bund “schuldfrei” ausgegeben, womit der Nennwert neu geprägter Münzen dem Bundeshaushalt zufliessen. Es geht hier um Summen von bis zu 90 Millionen jährlich. (siehe https://www.vollgeld-initiative.ch/fragen/#c1738) Warum soll es schlimm oder aussergewöhnlich sein, wenn dieses Prinzip teilweise auch auf Banknoten und Buchgeld angewendet wird?
Wie schon ausgeführt, ist die Nationalbank durch den Initiativtext frei, in welchem Umfange sie diesen Weg der Geldschöpfung wählt. Und vor politischem Einfluss ist sie durch die gestärkte Unabhängigkeit geschützt.
Doch der Bundesrat meint, dass das *“grosse Risiken birgt, weil es in der Regel zu Geldentwertung (Inflation) führt”* (S. 15). Gleichzeitig betont der Bundesrat, dass es die Vollgeldreform noch *“in keinem anderen Land gibt*” (S. 15). Das passt natürlich nicht zusammen. Was für ein *“in der Regel”* hat der Bundesrat hier vor Augen?

8. Erhält die Nationalbank zu viel Macht, wie der Bundesrat befürchtet?

Geld ist immer Macht. Heute ist fast die ganze Macht der Geldschöpfung bei den privaten Banken. Die Vollgeld-Initiative teilt die Macht des Geldes auf, indem sie die Verantwortung für die Geldmenge dem demokratisch legitimierten und kontrollierten Staat zurückgibt. Soll unser Geld von Managern geschaffen werden, welche für die Geldvermehrung Boni in Millionenhöhe erhalten, bis die Blase platzt, oder soll sie von Angestellten des Staates gesteuert werden, welche keinen persönlichen Profit aus ihrer Verantwortung ziehen?

9. Falsche Zahlen über die Bedeutung der Banken

Um die Bedeutung des Bankenplatzes für die Schweiz zu unterstreichen, nennt der Bundesrat die Beschäftigtenzahlen des ganzen Finanzsektors – also z.Bsp. inklusive der Versicherungswirtschaft und sonstigen Finanzdienstleister (S. 7). Von der Vollgeld-Initiative sind jedoch nur die Banken betroffen. Damit reduziert sich der Anteil der angeblich betroffenen Beschäftigten von 5,6 % auf 3,0 %. Das wäre jedoch nur halb so imposant…
Aber ganz abgesehen davon geht dieser Hinweis ohnehin am Ziel vorbei, denn wegen der Vollgeld-Initiative wird kein Arbeitsplatz verloren gehen, da die Banken weiterhin für alle Bankdienstleistungen wie bisher zuständig sind. Die Banken-Arbeitsplätze sind nicht durch die Vollgeld-Initiative bedroht, sondern durch die neuen Möglichkeiten mit Fintech 2.0.

10. Weitere Fehler, Auslassungen und Manipulationen

- Im Abschnitt *“Darüber wird abgestimmt”* (S. 3) wird behauptet, die Sicherheit des Geldes hänge mit der schuldfreien Geldschöpfung zusammen. Das stimmt inhaltlich nicht und wird auch nicht von den Initianten so vertreten. Die Sicherheit des Geldes entsteht dadurch, dass die Zahlungskonten unabhängig von den Bilanzen der Banken und deren Geschäftsrisiko werden.

- Im Abschnitt *“Was will die Initiative?”* (S. 5) befinden sich mehrere subtile Irreführungen: *“Die Initiative will, dass das gesamte Geld, sowohl das Bargeld als auch das Buchgeld auf den Bankkonten, ausschliesslich durch die Schweizerische Nationalbank (SNB) geschaffen wird. Die Geschäftsbanken dürften also kein Geld mehr schaffen, indem sie Kredite vergeben. Zudem soll die SNB neu geschaffenes Geld «schuldfrei» in Umlauf bringen – also ohne Gegenleistung –, indem sie es direkt an den Bund, die Kantone oder die Bevölkerung verteilt. Mit diesem sogenannten Vollgeldsystem will die Initiative das Geld der Bankkundinnen und -kunden sicherer machen und Finanzkrisen verhindern.”*
Erstens wird der Fehler von S. 3 wiederholt, die Sicherheit des Geldes hat nichts mit schuldfreiem in Umlauf bringen von Geld zu tun. Zweitens wird gegenüber dem Stimmbürger der Eindruck erweckt, gratis Geld verschenken solle Sicherheit und Finanzstabilität bringen. Jedermann soll damit erkennen, dass das Vollgeldsystem etwas Unsinniges sei; eine weitere Meinungsmanipulation zuungunsten der Initiative. Zu beachten ist, dass dies ein neutral erklärender Abschnitt «Was will die Initiative?» sein soll.

- Im Abschnitt *“Geldschöpfung durch die Geschäftsbanken”* (S. 9) wird die Geldschaffung durch Eigengeschäfte (Kauf von Vermögenswerten) explizit nicht erwähnt, obwohl ein beträchtlicher Teil des Buchgeldes so in Umlauf kommt. Banken können Immobilien, Aktien, Gold und Wertpapiere mit selbst produziertem Geld kaufen, was sonst kein anderer Wirtschaftsteilnehmer kann.

- Der Bundesrat bezeichnet die Vollgeld-Initiative als “radikale Abkehr vom heutigen (...) Währungssystem” (S. 5). Es aber keineswegs eine radikale Abkehr, sondern normal, wenn eine Nationalbank die nationale Währung schafft. Die manipulative Absicht der Wortwahl ist offensichtlich.

- Der Bundesrat schreibt, dass das “Bargeld von der SNB geschaffen” wird (S. 6). Das stimmt aber nur für Banknoten, Münzen werden vom Bund geprägt. Die Bundeskanzlei hat vom Initiativkomitee verlangt, diese Unterscheidung in seinem kurzen einseitigen Text für das Bundesbüchlein zu machen. Warum gelten für den Bundesrat nicht die gleichen Ansprüche an Genauigkeit?

- Der Bundesrat schreibt, Vollgeld-Konten müssten *“vollständig mit Guthaben bei der SNB gedeckt sein”* (S. 6). Das ist sachlich falsch: Der Kern des Vollgeldsystems ist, dass ausschliesslich von der Nationalbank geschaffenes Geld zirkuliert. Darum brauchen Banken keine Guthaben mehr bei der Nationalbank, weil sie dann selbst auch mit Nationalbankgeld arbeiten und nicht mit selbstgeschaffenen Geld, welches sie heute “fraktional” absichern müssen. Heute muss ein Teil des privat von Banken geschaffenen Giralgeldes mit Vollgeld

(= Geld von der Nationalbank) gedeckt sein (siehe Mindestreserve von 2,5%). Zu sagen, ein Vollgeldsystem verlange eine 100% Deckung, ist falsch und verwirrend. Bargeld, das ja schon heute Vollgeld ist, wird auch nicht noch zusätzlich "gedeckt".

- Der Bundesrat schreibt, dass die *"Kreditmenge und die Geldschöpfung massgeblich durch die Zinsen der SNB bestimmt"* (S. 9) werden. Diese Aussage hat mit der Praxis nichts zu tun. Die SNB hat seit Jahren wegen dem Negativzins keinen Spielraum zur Steuerung der Geldmenge durch den Zinssatz. Ausserdem ist die Zinssteuerung sowieso beschränkt, da die Mindestreserve nur 2,5% ausmacht und Banken in normalen Verhältnissen nur entsprechend geringe Darlehen von der Nationalbank benötigen.

- Manipulativ sind folgende Formulierungen: *"Die Geldschöpfung durch die Banken ermöglicht es Haushalten und Unternehmen, Investitionen zu finanzieren, die höher sind als ihre unmittelbar verfügbaren Ersparnisse. So können Projekte entwickelt werden, die sonst nicht möglich wären."* Das suggeriert, dass nach einem Verbot der Geldschöpfung durch Banken, keine Projekte mehr möglich sind, die die eigenen Ersparnisse übersteigen. Das ist aber falsch, mit Vollgeld gibt es natürlich weiterhin ausreichend Kredite. Dazu stehen den Banken die Tilgungen alter Krediten, Gelder von Sparern und Investoren zur Verfügung. Darüber hinaus kann die Nationalbank dem Bankensystem die notwendige Menge Geld für Kredite zur Verfügung stellen.

- Eine Unterstellung ist die Aussage, dass Vollgeld "*keine Garantie zur Verhinderung von Finanzkrisen*" sei (S. 14). Die Vollgeld-Initiative hat niemals eine derartige Garantie abgegeben. Durch die Vollgeld-Initiative bekommt die Nationalbank bessere Möglichkeiten, die Geldmenge zu steuern und so Finanzblasen entgegen zu wirken. Auch können sich Banken durch die Ausgliederung des Zahlungsverkehrs aus der Bankbilanz entflechten. Das ist hilfreich, beseitigt aber natürlich nicht z.B. die internationalen Ursachen von Finanzkrisen. "Garantiert" wird mit der Vollgeld-Initiative nur, dass das Geld auf dem Privat- oder Geschäftskonto vor den Auswirkungen von Finanzkrisen geschützt wird.

- Eine Halbwahrheit ist die Aussage des Bundesrates, dass bei einem Bankkonkurs *"bis zu 100000 Franken pro Kundin oder Kunde und pro Bank gesichert sind."* (S. 14) Die Gesamtmenge der Einlagensicherung ist auf 6 Mia. CHF begrenzt, das reicht nur für eine mittlere Regionalbank. Die 6 Mia. Versicherungssumme reichen nur, um für 1 - 2% der gesamten Kundeneinlagen zu garantieren. Dadurch, dass dies nicht erwähnt wird, wird dem Leser eine falsche Sicherheit vorgegaukelt, seine 100'000 Franken seien in jedem Fall gesichert. Das ist aber nicht der Fall, was auch von der internationalen Bankenaufsicht bemängelt wird:
https://www.vollgeld-initiative.ch/medienmitteilungen/einzel/internationale-bankenaufsicht-geld-auf-schweizer-konten-nicht-sicher/

11. Sieben Seiten Contra, eine Seite Pro

Jeder Schüler lernt den Unterschied zwischen Kommentar und Bericht. Im Bundesbüchlein gibt es diesen Unterschied nicht. In den "*sachlichen Erläuterungen*" vor dem Initiativtext wird genauso gegen Vollgeld argumentiert wie im Abschnitt "*Die Argumente des Bundesrates*".

Das Initiativkomitee hat dagegen nur eine Seite zur Verfügung gestellt bekommen. Sieben Seiten Contra und eine Seite Pro hat mit sachlicher Information nichts zu tun. Das ist ein frappierender Machtmissbrauch des Bundesrates.

12. Eine verpasste Chance

Im Bundesbüchlein geht der Bundesrat auf die wirklich zentralen Fragen der Initiative überhaupt nicht ein:

- Ist die Schaffung von unseren Schweizer Franken* eine öffentliche oder private Aufgabe? (*Unternehmen und Private haben heute nur minimal gedeckte, elektronische „Versprechen“ auf inexistente Schweizer Franken auf ihren Konten)
- Wem soll der Ertrag aus der Geldschöpfung zukommen?
- Welche Auswirkungen haben die systembedingt immer weiter steigenden Schulden auf die Gesellschaft?
- Warum gibt es kein zeitgemässes gesetzliches Zahlungsmittel in elektronischer Form, obwohl das Bargeld zunehmend verdrängt wird?

Der Bundesrat verzichtet auf jegliche Aussagen zur Zukunft des Geldsystems, obwohl es die Spatzen von den Dächern pfeifen, dass sich das Geldsystem in den nächsten Jahren durch die technologische Entwicklung (z.B. Fintech, Bitcoin, E-Franken, Block Chain, Krypto-Währungen usw.) mit oder ohne Vollgeld massiv verändern wird.

Stattdessen hat der Bundesrat die von der Bankiervereinigung und Economiesuisse vorgegebene Argumente übernommen. Der Bundesrat gesellt sich mit seinen Bedenken gegen die Vollgeld-Initiative zu jenen Gegnern, welche die Auswirkungen der Umsetzung der Vollgeld-Initiative schwarz ausmalen. Erfahrungsgemäss sind das die gleichen Leute, welche später, wenn die Verfassungsänderung beschlossen ist, das Ganze wieder weiss waschen, damit eine Light-Version der Initiative umgesetzt werden kann. Zuerst Angst machen mit Bezug auf den Initiativtext, dann verniedlichen.

13. Fazit

Die oben aufgeführten Punkte zeigen deutlich, dass der Bundesrat das Bundesbüchlein für eine Irreführung der Stimmbürger missbraucht und damit öffentliche Gelder für Abstimmungspropaganda eingesetzt. Das Initiativkomitee prüft rechtliche Schritte.